

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1599, 20/1977, 20/2137 Nr. 6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

A. Problem

Aufnahme und stärkere Verankerung des Ziels der Treibhausneutralität bis 2045. Ergänzung der Netzentwicklungsplanungen um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes. Planungen auf Verteilernetzebene an effizienter Bedarfsdimensionierung. Höhere Auslastung der Stromnetzinfrastruktur. Aktualisierung des Bundesbedarfsplans. Aufnahme von 19 neuen Netzausbauvorhaben und Änderung von 17 Netzausbauvorhaben. Feststellung des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechend § 12 e Absatz 4 EnWG. Anpassungen im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zur Entwicklung von Präferenzräumen und Vereinfachung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren. Zusätzliche Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur. Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Ausweitung der Datenbasis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) um Mengendaten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der Gesetzentwurf wurde zusätzlich dahingehend ergänzt, als dass der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Änderungsantrag auch Änderungen der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung und des Messstellenbetriebgesetzes enthält.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch den ursprünglichen Gesetzentwurf Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 7,35 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,4 Millionen Euro.

Dem Bundeshaushalt entstehen durch die empfohlenen Änderungen zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 1,7 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen im ursprünglichen Gesetzentwurf zur elektronischen Beauftragung und Mitteilung von Netzanschlüssen in der Niederspannungsanschlussverordnung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall des Aufwands für das händische Ausfüllen von Papierformularen und der Übersendung der Formulare per Post. Hieraus ergibt sich eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von insgesamt 43.125 Personentagen.

Der bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entstehende geringe Mehraufwand im Bereich der Netzplanung dürfte sich in geringem Umfang auf die regulierten Netzentgelte auswirken.

Durch die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz auf der Grundlage des ursprünglichen Gesetzentwurfes werden wichtige Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt. Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 35,3 Millionen Euro („In“ = 4,6 Millionen Euro, „Out“ = 39,9 Millionen Euro) sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 10,7 Millionen Euro.

Durch den Änderungsantrag entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

- Empfohlene Änderungen zur Umsetzung Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3:

Ob bzw. in welchem Ausmaß organisatorische oder strukturelle Maßnahmen bei den jeweiligen Unternehmen erforderlich werden, ist offen, sodass entsprechende Kosten nicht trennscharf genau beziffert werden können.

- Anpassung der die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung:
Die Änderungen bewirken eine Erleichterung der derzeit geltenden Anforderungen an das Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungs- und Speicheranlagen an das Mittelspannungsnetz. Der Erfüllungsaufwand für Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen ändert sich nicht.
- Schaffung von Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber (§ 21b EnWG – neu –):
Die der neue § 21b EnWG enthält Vorgaben für Transportnetzbetreiber, deren Erfüllungsaufwand insgesamt mit einmalig ca. 10.000 Euro und mit jährlich ca. 20.000 Euro beziffert werden kann.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die durch den ursprünglichen Gesetzentwurf der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen im Saldo ca. 470.000 Euro pro Jahr auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Von den jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von 39,9 Millionen Euro, sind rund 39.000 Euro auf den Abbau von Informationspflichten zurückzuführen. Von den jährlichen Belastungen, die der Wirtschaft entstehen, entfallen rund 509.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das vorliegende Gesetz in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,3 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,75 Millionen Euro.

Die Landesverwaltung wird um jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro entlastet.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Änderungsantrag enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Folgenden dargestellt. Aus den anderen im Änderungsantrag empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen infolge des Änderungsantrags jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sach-einzelkosten in Höhe von 262.650 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 373.960 Euro.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 73.440 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 107.430 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der auf dem ursprünglichen Gesetzentwurf beruhenden und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden schätzungsweise Investitionskosten in Höhe von ca. 10,8 Milliarden Euro entstehen, die über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben.

Es wird von einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten ausgegangen, der derzeit nicht bezifferbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2022 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2027 eingeleitet werden.

Weitere Kosten entstehen durch die im Änderungsantrag empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:
 0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber; Festlegungskompetenz“.
 - b) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse; Festlegungskompetenz“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15d wird wie folgt gefasst:

„15d. Energiespeichieranlage
Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt,“.
 - b) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. Versorgeranteil
der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt,“.
 - c) In Nummer 38 werden die Wörter „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integriertes Unternehmen“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „in der Europäischen Union“ gestrichen.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „; veröffentlicht werden“ durch die Wörter „, dabei werden“ ersetzt und wird dem Punkt am Ende das Wort „veröffentlicht“ vorangestellt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erforderliche Anzeige der Beendigung der Tätigkeit hat der Energielieferant nach Maßgabe des Satzes 4 und so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese der Bundesnetzagentur spätestens drei Monate vor dem geplanten Beendigungstermin zugeht. Der Energielieferant darf die Tätigkeit nicht vor Ablauf des nach Satz 2 angezeigten Beendigungstermins beenden, es sei denn, er hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.“
 - bbb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „zugleich“ die Wörter „den geplanten Beendigungstermin mitzuteilen und“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „sind“ ersetzt und wird nach dem Wort „Union“ das Wort „anzuwenden“ eingefügt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- ,4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ und die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlichem“ durch das Wort „wirtschaftlichen“ und das Wort „Verteilnetzes“ durch das Wort „Verteilernetzes“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4l eingefügt:
- ,4a. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - 4b. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integriertes Unternehmen“ ersetzt.
- 4c. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4d. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vertikal integrierte Unternehmen haben zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Unternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens ausüben können. Das vertikal integrierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16a sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Unternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4e. In § 7b werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- 4f. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4g. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4h. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4i. § 10a Absatz 2 bis 7 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Personal, das für den Betrieb des Transportnetzes erforderlich ist, darf nicht in anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens angestellt sein. Arbeitnehmerüberlassungen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

bers an das vertikal integrierte Unternehmen sowie Arbeitnehmerüberlassungen des vertikal integrierten Unternehmens an den Unabhängigen Transportnetzbetreiber sind unzulässig.

(3) Andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens haben die Erbringung von Dienstleistungen durch eigene oder in ihrem Auftrag handelnde Personen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu unterlassen. Die Erbringung von Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber ist nur zulässig, soweit

1. die Dienstleistungen grundsätzlich für alle Nutzer des Transportnetzes diskriminierungsfrei zugänglich sind und der Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung und Lieferung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird;
2. die vertraglichen Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber für das vertikal integrierte Unternehmen der Regulierungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft wurden und
3. die Dienstleistungen weder die Abrechnung erbrachter Dienstleistungen gegenüber dem Kunden für das vertikal integrierte Unternehmen im Bereich der Funktionen Erzeugung, Gewinnung, Verteilung, Lieferung von Elektrizität oder Erdgas oder Speicherung von Erdgas noch andere Dienstleistungen umfassen, deren Wahrnehmung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geeignet ist, Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens zu diskriminieren.

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde nach § 65 bleiben unberührt.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass hinsichtlich seiner Firma, seiner Kommunikation mit Dritten sowie seiner Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Unternehmen oder irgendeinem Teil davon ausgeschlossen ist.

(5) Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen die gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens unterlassen, soweit diese Anwendungen der Informationstechnologie auf die unternehmerischen Besonderheiten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Unternehmens angepasst wurden. Unabhängige Transportnetzbetreiber haben die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur der Informationstechnologie mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens zu unterlassen, es sei denn, die Infrastruktur

1. befindet sich außerhalb der Geschäftsräume des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens und
2. wird von Dritten zur Verfügung gestellt und betrieben.

Unabhängige Transportnetzbetreiber und vertikal integrierte Unternehmen haben sicherzustellen, dass sie in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Unternehmens befindet, nicht mit denselben Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

(6) Unabhängiger Transportnetzbetreiber und jegliche Unternehmensteile des vertikal integrierten Unternehmens haben die gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Zugangskontrollsystemen, zu unterlassen.

(7) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat die Rechnungslegung von anderen Abschlussprüfern als denen prüfen zu lassen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen durchführen. Der Abschlussprüfer des vertikal integrierten Unternehmens kann Einsicht in Teile der Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nehmen, soweit dies zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, aus der Einsicht in die Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gewonnene Erkenntnisse und wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht dem vertikal integrierten Unternehmen mitzuteilen.“

- 4j. § 10b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ und jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.

4k. § 10c Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers darf in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen angestellt gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben. Die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dürfen in den letzten sechs Monaten vor einer Ernennung keine Aufgaben der Unternehmensleitung und keine mit der Aufgabe beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber vergleichbaren Aufgaben bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen wahrgenommen haben.

(3) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass seine Unternehmensleitung und seine Beschäftigten weder bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern angestellt sind noch Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten. Satz 1 umfasst nicht die zu marktüblichen Bedingungen erfolgende Belieferung von Energie für den privaten Verbrauch oder die zu marktüblichen Bedingungen für den privaten Verbrauch erfolgende Belieferung im Rahmen sonstiger Kauf- oder Dienstleistungsverträge.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber und das vertikal integrierte Unternehmen haben zu gewährleisten, dass Personen der Unternehmensleitung und die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers weder direkt noch indirekt Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens halten noch finanzielle Zuwendungen von diesen erhalten, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen am Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder Zuwendungen vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass die Vergütung von Personen der Unternehmensleitung und der übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nicht vom wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere vom Betriebsergebnis, des vertikal integrierten Unternehmens, mit Ausnahme des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, abhängig ist.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber dürfen Personen der Unternehmensleitung für vier Jahre bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens als dem

Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder bei deren Mehrheitsanteilseignern keine beruflichen Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.“

- 4l. In § 10e Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.‘
- f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
- ,a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.‘
- bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:
- ,c) Der bisherige Absatz 1d wird Absatz 1e.‘
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wird wie folgt gefasst:
- ,d) Der bisherige Absatz 1e wird Absatz 1f und in Satz 1 werden nach den Wörtern „Energieversorgungsnetzen und“ die Wörter „von solchen“ eingefügt.‘
- g) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- ,b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zugleich“ gestrichen.‘
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- h) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- ,9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1b Nummer 1 werden nach dem Wort „KWK-Ausschreibungsverordnung“ ein Komma und die Wörter „nach § 7b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:
- „(6b) Um eine Abregelung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermeiden, nehmen Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 6 bis zum 31. Dezember 2030 gemeinsam eine Ausschreibung für den Strombezug von zuschaltbaren Lasten vor. Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 2023. Über den Umfang der jeweiligen Ausschreibung aufgrund von Netzengpässen entscheidet der Betreiber von Übertragungsnetzen nach Maßgabe der für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum erwarteten Reduktion der Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien. Teilnahmeberechtigt an

Ausschreibungen nach Satz 1 sind zuschaltbare Lasten, sofern

1. für die angebotene Abnahmeleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn und innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums kein Strombezug an Strommärkten erfolgt,
2. bei Strombezug aus einer verbundenen KWK-Anlage im Fall eines Abrufs deren Stromerzeugung in mindestens dem gleichen Umfang wie der Höhe des Strombezugs der zuschaltbaren Last verringert wird, wobei dem Betreiber der KWK-Anlage die verringerte eigenerzeugte Strommenge bilanziell erstattet wird,
3. die Anlage technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz beizutragen,
4. sich die Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, befindet,
5. die jederzeitige Verfügbarkeit im Ausschreibungszeitraum gewährleistet wird,
6. die Zuschaltung nach Maßgabe der Ausschreibungsbedingungen und, sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes fernsteuerbar ist,
7. das Gebot eine Mindestgröße von 100 Kilowatt aufweist, wobei eine Zusammenlegung kleinerer Lasten durch Dritte zulässig ist, und
8. für die abzunehmende Strommenge ein Gebotspreis in Euro je Megawattstunde abgegeben wird; negative Gebote sind unzulässig.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen nach Satz 4 Nummer 1, 2 und 5 wird mit dem Ausschluss von den Ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten belegt. Nicht teilnahmeberechtigt sind zuschaltbare Lasten, die unmittelbar oder bilanziell Strom aus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie beziehen oder innerhalb der letzten zwölf Monate bezogen haben. Für aus dem Netz bezogenen Strom nach Satz 1 werden die Umlagen nach § 17f Absatz 5, nach § 26 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nach § 18 Absatz 1

der Abschaltbare-Lasten-Verordnung sowie nach § 19 Absatz 2 Satz 15 der Stromnetzentgeltverordnung nicht erhoben. Die Bundesnetzagentur kann im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 über eine Reduzierung der Netzentgelte bis auf null für diesen Strombezug sowie über den Ausschreibungszeitraum nach Satz 1 entscheiden. An Ausschreibungen nach Satz 1 können sich Betreiber von Verteilernetzen beteiligen, sofern sie dadurch eine Abregelung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermeiden können und nachweisen, dass das Netz weder im erforderlichen Umfang nach dem Stand der Technik optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden konnte noch andere geeignete Maßnahmen zur effizienten Beseitigung des Engpasses verfügbar sind. Der Bedarf an Zuschaltungen durch Übertragungsnetzbetreiber geht dem Bedarf in Verteilernetzen voraus. Der Betreiber einer zuschaltbaren Last darf nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit dem Betreiber eines Verteilernetzes verbunden sein.“

- i) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem § 14d wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“
 - bb) In § 14e Absatz 2 werden nach dem Wort „Letztverbraucher“ die Wörter „, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25,“ eingefügt.
- j) Nach Nummer 13 werden die folgenden Nummern 13a und 13b eingefügt:
 - 13a. In § 15a Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „sowie die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung“ durch die Wörter „einschließlich der Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung sowie der gesetzlich festgelegten klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung“ ersetzt.
 - 13b. In § 20 Absatz 1c Satz 2 wird die Angabe „nach § 41c“ durch die Wörter „nach den §§ 41d und 41e“ ersetzt.“

- k) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
,14a. § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b

Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber; Festlegungskompetenz

(1) Bei Betreibern von Transportnetzen gilt im Rahmen des Anreizregulierungssystems der regulatorische Anspruch, der sich aus einer negativen Differenz auf dem Regulierungskonto zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergibt, als Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs. Der Betrag eines regulatorischen Anspruchs nach Satz 1 ist bei Transportnetzbetreibern, die nicht die Einstufung als klein im Sinne von § 267 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ gesondert auszuweisen und im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Bei Transportnetzbetreibern, die einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Zweiter bis Achter Titel des Handelsgesetzbuchs aufstellen, ist Satz 2 auf die Konzernbilanz und den Konzernanhang entsprechend anzuwenden.

(2) Betreiber von Transportnetzen haben im Fall der dauerhaften Einstellung ihres Geschäftsbetriebs die regulatorischen Ansprüche und Verpflichtungen im Rahmen des Anreizregulierungssystems, die sich aus Differenzen zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergeben, über die Erlösobergrenze des Jahres der dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs an die Kunden dieses Jahres abzurechnen. Die Bundesnetzagentur trifft durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zur Abrechnung nach Satz 1.“

- l) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
,15a. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt, für ein nachfolgendes Kalenderjahr rechnerisch einen Bundeszuschuss von

dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen, sofern

1. das Haushaltsgesetz für das laufende Kalenderjahr eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im nachfolgenden Kalenderjahr enthält oder
2. das Haushaltsgesetz für das nachfolgende Kalenderjahr Haushaltsansätze zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte enthält.

Sofern im Haushaltsgesetz des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Bundeszuschuss erfolgen soll, eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte veranschlagt wurde, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Betrag, der von der Bundesrepublik Deutschland in einem Bescheid an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung festgesetzt worden ist, wenn der Bescheid den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung spätestens am 30. September des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Zuschuss erfolgen soll, bekannt gegeben wird; dabei besteht keine Pflicht zum Erlass eines Bescheides. Die Aufteilung der Zahlungen zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil ihrer Erlösobergrenze an der Summe der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wird vor der Bereitstellung eines Bundeszuschusses zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Bundeszuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.“ ‘

m) Der Nummer 19 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Mindestbetrag des Anspruchs zu bestimmen, den ein Haushaltskunde gegenüber dem Energielieferanten auf Schadensersatz wegen einer vertragswidrigen Beendigung der Belieferung geltend machen kann.“ ‘

- n) Nach Nummer 20 werden die folgenden Nummern 20a und 20b eingefügt:

„20a. § 43g wird wie folgt gefasst:

„§ 43g

Projektmanager

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

20b. Dem § 43l Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Interesse.“ ‘

- o) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.“ ‘
- bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- ,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“ ‘
- p) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21a und 21b eingefügt:
- ,21a. § 44c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann“ durch die Wörter „In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren soll“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 5 wird Nummer 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende

Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

21b. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Rechte und Pflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Betreiber von Energieanlagen für den Fall festzulegen, dass an das jeweilige Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossene Energieanlagen nicht den Anforderungen einer nach Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen, und dabei insbesondere vorzusehen, dass diese Energieanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz zu trennen sind und festzulegen, unter welchen Bedingungen sie wieder in Betrieb genommen werden können, sowie Regelungen zur Erstattung der dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

durch die Netztrennung und die etwaige Wiederherstellung des Anschlusses entstandenen Kosten durch den Betreiber der Energieanlage zu treffen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer nach Satz 1 Nummer 3 und 9 bis einschließlich 30. Juni 2023 erlassenen Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Regelungen bereits frühestens mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Kraft treten.“ ‘

q) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1c und 1d werden wie folgt gefasst:

„1c. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz oder § 113c Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

1d. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 die Tätigkeit beendet,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

cc) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4“ durch die Wörter „1d, 3 Buchstabe b, Nummer 4“ und werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Nummer 2 und 5 Buchstabe e“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt und werden die Wörter „und jedem seiner Unternehmensteile“ gestrichen.

cc) In Satz 4 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „einschließlich seiner Unternehmensteile“ gestrichen.‘

r) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 22 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 41 bis 45 werden angefügt:

„(41) [Der am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegte Szenariorahmen wird von der Regulierungsbehörde so genehmigt, dass er § 12a in der geänderten Fassung vom ... entspricht. Aktualisierungsvorbehalt: Zu streichen, falls die EnWG-Novelle erst nach Genehmigung des Szenariorahmens in Kraft tritt.] Bei der Prüfung und der Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach den §§ 12b und 12c, der sich an die Genehmigung des am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegten Szenariorahmens anschließt, werden die erweiterten Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 einbezogen.

(42) § 10c Absatz 4 Satz 1 ist für die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens, die vor dem 3. März 2012 erworben wurden, bis zum Ablauf des 30. September 2025 zu veräußern sind. Für Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens im Sinne des § 3 Nummer 38, die ab dem 3. März 2012 durch die übrigen Beschäftigten erworben wurden und die solche Unternehmensteile betreffen, die erst mit Inkrafttreten der Anpassung von § 3 Nummer 38 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 38 unterfallen, ist die Frist zur Veräußerung nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(43) § 13 Absatz 6b Satz 7 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur für die Dauer der Genehmigung angewendet werden.

(44) Grundversorger sind verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen und Preise ihrer Grundversorgungsverträge, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden haben, spätestens bis zum ... [einsetzen: Datum des Monatsersten, der drei Monate auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes folgt] an die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorgaben nach § 36 anzupassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(45) § 21b Absatz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist anzuwenden auf Jahresabschlüsse, Tätigkeitsabschlüsse und Konzernabschlüsse, die sich jeweils auf Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. Dezember 2022 liegenden Abschlussstichtag beziehen.“

2. In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der Typen B und C im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 besteht mindestens aus einem Anlagenzertifikat und einer Konformitätserklärung. Die Vorlage eines von einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 2 ausgestellten Anlagenzertifikats für Erzeugungsanlagen des Typs B gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber berechtigt den Betreiber der Erzeugungsanlage zur vorläufigen Inbetriebnahme der Anlage nach Maßgabe des Absatzes 2b. Die Regelungen für Prototypen in den technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes bleiben unberührt.

(2b) Hat der Betreiber der Erzeugungsanlage eine Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 Kilowatt beauftragt, muss diese Zertifizierungsstelle auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen, dass der Betreiber der Anlage innerhalb von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Anlagenzertifikats die erforderlichen Nachweise vollständig im Sinne des Absatzes 1 einreicht. Das Anlagenzertifikat unter der Auflage nach Satz 1 darf bis einschließlich 31. Dezember 2025 ausgestellt werden und nur, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung entsprechend den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes folgende Anforderungen nachgewiesen sind:

1. gültige Einheitenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten,

2. die mit dem Netzbetreiber vereinbarten Leistungsangaben der Anschluss-Scheinleistung, der Wirkleistung jeweils für Einspeisung und Bezug sowie der installierten Wirkleistung,
 3. das Schutzkonzept, bestehend aus übergeordnetem Entkuppelungsschutz, Entkuppelungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit, und die Erfüllung der Vorgaben des Netzbetreibers und
 4. das Konzept zur Wirkleistungssteuerung des Netzsicherheitsmanagements und zur Blindleistungsregelung sowie deren Eignung zur Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers.“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

(1) Der zuständige Netzbetreiber muss eine endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 oder nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/631 verweigern, sofern der anschlussbegehrende Betreiber einer Erzeugungsanlage Pflichten nach § 2 oder nach § 3 nicht einhält.

(2) Der zuständige Netzbetreiber muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, sofern diese Erzeugungsanlage

1. entgegen den Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurde oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt hat und
2. nicht nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde.

Der Netzbetreiber hat den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Bei Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz ist eine Wiedereinspeisung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Erzeugungsanlage.

(4) Soweit dies für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz erforderlich ist, darf der zuständige Netzbetreiber durch seine Mitarbeiter sowie durch die von ihm beauftragten Personen

1. die Räume und Grundstücke, in oder auf denen sich die Erzeugungsanlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten, wobei der Betreiber der Erzeugungsanlage, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz

oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet ist oder sind, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden, und

2. die Erzeugungsanlage und, soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlussicherung ändern, wobei
 - a) die berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und des Anschlussnehmers zu beachten sind,
 - b) durch die Änderung der Leitungs- und Messaufbau in der Kundenanlage nicht verändert werden darf und
 - c) der Betreiber der Erzeugungsanlage, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet ist oder sind, die Änderung zu dulden.

Die Mitarbeiter und beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Betreiber der Erzeugungsanlage durch Vorlage eines Auftrags des zuständigen Netzbetreibers in Textform sowie ihres Personalausweises legitimieren.

(5) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dem zuständigen Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.

(6) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeugungsanlage für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz nach Absatz 2 zugänglich ist und dem zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Erzeugungsanlage, die nach Absatz 2 vom Elektrizitätsversorgungsnetz getrennt wurde, kann wieder in Betrieb genommen werden, sobald der Betreiber der Erzeugungsanlage die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 vollständig nachgewiesen hat.“ ‘

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30a folgende Angabe zu § 30b eingefügt:

„§ 30b Weitere Verfahrensordnungen“.’
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zubeseilungen und Umbeseilungen soll nach Satz 1 Nummer 1 auch dann auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet werden, wenn abwei-

chend von § 3 Nummer 1 Buchstabe a und b eine Erhöhung von Masten nicht nur im Einzelfall und von mehr als 20 Prozent erforderlich ist.“ ‘

- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
- .,2a. § 6 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- .,Der Antrag muss enthalten:
1. in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors,
 2. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten in den in Frage kommenden Verläufen sowie die Gründe, aus denen in Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt,
 3. Erläuterungen zu den nach Nummer 1 in Frage kommenden Verläufen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte und,
 4. soweit ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung nach § 11 für die gesamte Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte durchgeführt werden soll, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.“
- 2b. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Antragskonferenz“ die Wörter „oder der Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- .,(6) Die Bundesnetzagentur kann auf die Durchführung einer Antragskonferenz verzichten und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.“ ‘
- d) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „; dies ist“ durch die Wörter „, dabei ist dies“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 Buchstabe b wird Absatz 3b Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:
- .,Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist.“
- f) In Nummer 8 Buchstabe a werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „; dies ist“ durch die Wörter „, dabei ist dies“ ersetzt.

- g) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „an den Auslegungsorten“ durch die Wörter „in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird,“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger und
 2. Angaben darüber, wo und wann der Planfeststellungsbeschluss zur Einsicht ausgelegt bzw. veröffentlicht wird.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.“
- h) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.““
- i) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Projektmanager

(1) Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a des Energiewirtschaftsgesetzes,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,

8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die zuständige Behörde soll im Fall einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung der Bundesfachplanung nach § 12 Absatz 2 und über den Planfeststellungsantrag nach § 24 Absatz 1 liegt allein bei der zuständigen Behörde.“ ‘

- j) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
- „cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. Erlass von Duldungsanordnungen nach § 8 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“ ‘
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Für den Erlass einer Duldungsanordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller nach § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. In den Fällen, in denen sich der nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Verpflichtete vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Vorarbeiten zu dulden, ist er abweichend von Satz 2 Kostenschuldner. Satz 3 ist nicht in den Fällen anzuwenden, in denen die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen worden ist.“ ‘
- k) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

„§ 30b

Weitere Verfahrensordnungen

(1) Ist für ein Verfahren nach diesem Gesetz, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, die Auslegung von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entscheidungen vorgesehen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ist § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Auslegungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 endet, nicht stattfindet.

(2) Ist für ein Verfahren nach diesem Gesetz, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, die Durchführung einer Antragskonferenz, eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, ist § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes anzuwenden.

(3) § 30b tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.“ ‘

- l) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Anordnung nach § 8 Satz 4 oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts festsetzen.“ ‘

- m) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Dem § 35 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Der Vorhabenträger kann bei Planfeststellungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] nach § 19 beantragt wurden, bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes zuzüglich einen Monat] einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist § 18 Absatz 3b im weiteren Planfeststellungsverfahren anzuwenden.“ ‘

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Satz 2 ist“ ersetzt und wird nach dem Wort „entsprechend“ das Wort „anzuwenden“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden bei Antragskonferenzen nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] durchgeführt worden sind.“ ‘

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	---	-----

bb) In Buchstabe d wird Nummer 38 wie folgt gefasst:

„38	Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

,e) Die Nummern 41 und 42 werden wie folgt gefasst:‘.

bbb) Der Nummer 42 wird die folgende Nummer 41 vorangestellt:

„41	Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Maßnahme Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim	F“.
-----	---	-----

dd) In Buchstabe g wird Nummer 51 wie folgt gefasst:

„51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Hamburg Nord – Hamburg Ost – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	A1“.
-----	--	------

ee) In Buchstabe h wird Nummer 58 wie folgt gefasst:

„58	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

ff) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

,j) Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide	–“.
-----	--	-----

gg) Buchstabe k wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 81 wird wie folgt gefasst:

„81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin; Gleichstrom	A1, B, E, H“.
-----	---	------------------------

bbb) Nummer 84 wird wie folgt gefasst:

„84	Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

6. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Wörter „energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge“ eingefügt.
2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. zu den näheren Anforderungen und zur Konkretisierung der Reichweite energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge nach § 19 Absatz 2.“ ‘

7. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5a tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.‘;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für das Gelingen der Energiewende ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Ausbau des Stromübertragungsnetzes erforderlich. Das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ enthält Bestimmungen zur verfahrensrechtlichen Beschleunigung des Netzausbaus.

Dazu zählt auch eine Stärkung des Bündelungsgebotes durch die vermehrte Nutzung von Bestandstrassen. Dies ermöglicht einen weitgehenden Verzicht auf zeitaufwändige Alternativenprüfungen und kann erheblich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Zwingende rechtliche Vorgaben sind dabei einzuhalten, insbesondere die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts. Gleichzeitig sollten etwaige konfliktärmere Trassenalternativen in der Planung geprüft werden können, wenn dies ohne Verzögerungen des Verfahrens möglich ist.

Darüber hinaus werden Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz von Projektmanagern im Energiewirtschaftsgesetz und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorgesehen. Der Einsatz von Projektmanagern als Verwaltungshelfer kann dazu beitragen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich zu beschleunigen. Der Einsatz von Projektmanagern sollte verstärkt in Betracht gezogen werden.

Verzögerungen beim Ausbau des Stromübertragungsnetzes durch gerichtliche Verfahren sollten möglichst gering gehalten werden. Deshalb ist bereits für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben nach dem Bundesbedarfsplangengesetz und dem Energieleitungsausbaugesetz sowie Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig. Die Personalausstattung des Bundesverwaltungsgerichts muss diese wichtige Aufgabe angemessen widerspiegeln, damit über Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz schnellstmöglich entschieden werden kann.

Für die Zukunft ist eine Weiterentwicklung der Regeln für die Energiemärkte notwendig, die eine bessere Systemintegration der erneuerbaren Energien erleichtert und die Stärken der Märkte für die Koordination von Erzeugung und Verbrauch zum Zuge kommen lässt. Das gilt insbesondere auch für den optimierten Einsatz von erneuerbarem Strom in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie. Auch eine Neustrukturierung der Netzentgelte für Prosumer sollte zu einer Verbesserung beitragen.

Zwischen den verschiedenen Regionen Deutschlands gibt es große Unterschiede bei der Höhe der Verteilernetzentgelte, die Letztverbraucher beim Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung zahlen müssen. In manchen Regionen liegt die Ursache für vergleichsweise hohe Verteilernetzentgelte auch im dort verstärkt stattfindenden Zubau erneuerbarer Energien und den damit verbundenen höheren Netz(ausbau)kosten – und das obwohl diese überregional zur Stromversorgung beitragen. Gleichzeitig führt der grundsätzlich wünschenswerte Trend zu mehr Eigenversorgung und Prosuming zu einer Erosion der Finanzierungsbasis für die Energienetze. Zudem nimmt durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien der Bedarf an Speicher-

kapazitäten und anderen Flexibilitäten zu. Für die Akzeptanz der Energiewende und das Erreichen der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien ist es von großer Bedeutung, die durch den Ausbau erneuerbarer Energien bedingten Netzkostensteigerungen gleichmäßiger zu verteilen. Darüber hinaus ist es für ein Gelingen der Energiewende wichtig, Hemmnisse bei der Flexibilisierung des Stromverbrauchs sowie der Speicherung von Strom abzubauen.

Rund 35 Prozent unserer gesamten Endenergie verbrauchen wir in den eigenen vier Wänden, vor allem für Heizung und Warmwasser. Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung daher vor allem in diesem Bereich beschleunigt werden.

Die aktuelle WärmeLV verlangt, dass eine zukünftige Fern- oder Nahwärme-Versorgung – selbst wenn sie sofort oder sukzessive klimaneutral wäre – unmittelbar günstiger sein muss als die vorherige fossile Versorgung. Damit verfolgt die WärmeLV ein unterstützenswertes Ziel, nämlich den Mieterschutz. In ihrer aktuellen Form kann die WärmeLV in der Praxis allerdings dazu führen, Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung und ihre Nutzung zu verhindern. Dies ist nicht im Sinne eines technologieoffenen Wettbewerbs zugunsten der Einsparung von CO₂ und Heizkosten.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenhang mit der umfangreicheren Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes Vorschläge für die Anpassung der WärmeLV und anderer Regularien schnellstmöglich vorzulegen. Ziel ist, dass die künftigen effektiven Kosten aller zulässigen Arten der Wärmeversorgung aus Sicht der Mietparteien verglichen werden. Diese Änderung ist im Sinne des Mieter- und Klimaschutzes und im Lichte der Energiepreiskrise notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. zu prüfen, wie Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes zur Verfahrensbeschleunigung weiter vereinfacht werden können;
2. zu prüfen, ob Ansätze zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch beim Netzausbau genutzt werden können. Bspw. einheitliche Standards für Signifikanzprüfungen;
3. zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vorschläge der betroffenen Kommunen für Trassenverläufe, die von den nach dem Bündelungsgebot heranzuziehenden Bestandstrassen abweichen, in den Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft werden können, ohne dass dadurch relevante Verfahrensverzögerungen zu erwarten sind;
4. die Aufnahme von Bestimmungen zur Regelung des Einsatzes von Projektmanagern in den einschlägigen Regelungen für Verwaltungsverfahren zu prüfen;
5. für eine vorausschauende und angemessene Personalplanung des Bundesverwaltungsgerichts Sorge zu tragen und ausreichend Planstellen für das Gericht bei den Planungen für den Haushalt anzumelden;
6. sich dafür einzusetzen, dass regionale Unterschiede bei der Höhe der Verteilernetzentgelte, die ihre Ursache im Ausbau der erneuerbaren Energien haben, abgebaut werden, wobei Anreize für eine effiziente Netznutzung bestehen bleiben sollen;

7. sich dafür einzusetzen, dass die Netzentgeltsystematik der notwendigen Flexibilisierung des Stromverbrauchs nicht entgegensteht;
8. sich dafür einzusetzen, dass Ausbau und Betrieb der Stromnetze auf einer langfristig soliden Finanzierungsbasis stehen, die sowohl die Netznutzung als auch die Netzvorhaltung angemessen berücksichtigt;
9. Schwerlasttransporte für Erneuerbare Energien und Netzausbau zu beschleunigen und dafür die gesetzlichen Regelungen anzupassen.“

Berlin, den 22. Juni 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Timon Gremmels
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Timon Gremmels

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1599** wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1599** wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2022 nachträglich an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/1977** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 3. Juni 2020 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/1599 führt an: Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 wird unmittelbar in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen und in dort geregelten Prozessen stärker verankert. Die Netzentwicklungsplanungen werden um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene werden konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung ausgerichtet, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt. Indem die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs erleichtert wird, soll zudem bestehende Stromnetzinfrastruktur höher ausgelastet werden können.

Der Bundesbedarfsplan wird aktualisiert. Es werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und 17 Netzausbauvorhaben geändert. Ein Vorhaben wird gestrichen. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im BBPlG, EnWG und NABEG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Diese Anpassungen betreffen zum einen die Entwicklung von Präferenzräumen sowie die damit verbundenen Vereinfachungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, u. a. beim Umgang mit der Bundesfachplanung. Daneben werden u. a. für neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmende Vorhaben, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht, Vereinfachungen (u. a. Verzicht auf Bundesfachplanung) eingeführt und damit ebenfalls eine Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht. Weitere Beschleunigungen erfahren die Vorhaben durch die rein elektronische Auslegung von Unterlagen. Zudem wird die Durchführung von Vorarbeiten erleichtert.

Das Energiewirtschaftsgesetz wird um die bußgeldbewährte Vorgabe ergänzt, dass auch eine planmäßige Beendigung der Energiebelieferung von Haushaltskunden der Bundesnetzagentur mindestens drei Monate im Voraus

anzuzeigen ist und betroffene Kunden zu informieren sind. Die Bundesnetzagentur erhält zudem zusätzliche Aufsichtsbefugnisse gegenüber Energielieferanten. Die Ersatzversorgung und die Grundversorgung werden neu voneinander abgegrenzt. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Damit einher gehen weitere Transparenzvorgaben im Hinblick auf die Preiszusammensetzung der Ersatzversorgung.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird angepasst, um im Bereich der Kraftstoffe eine stärkere Beobachtung der Raffinerien und des Großhandels durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt zu ermöglichen. Hinsichtlich des Kraftstoffeinzelhandels erfolgt eine Ausweitung der Datenbasis der MTS-K um Mengendaten. Zudem wird die bestehende verschärfte kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Energiewirtschaft verlängert und auf den Bereich der Fernwärme ausgedehnt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 11. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 12. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 14. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1599, die in der 18. Sitzung am 18. Mai 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)91 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Prof. Dr.-Ing. Hans-Günter Appel, (Pressesprecher Stromverbraucherschutz NAEB e.V.)

Nadine Bethge (Stellv. Leiterin Energie und Klimaschutz, Deutsche Umwelthilfe e.V.)

Andrees Gentzsch (Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.)

Stefan Kapferer (Vorsitzender der Geschäftsführung 50Hertz Transmission GmbH)

Rainer Kleedörfer (Leiter Zentralbereich Unternehmensentwicklung / Beteiligungen, Prokurist N-ERGIE Aktiengesellschaft Städtische Werke Nürnberg GmbH VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft)

Ingbert Liebing (Hauptgeschäftsführer beim Verband Kommunaler Unternehmen e.V.)

Dr. Stefan Richter (Bereichsleiter Regulierung und Netzwirtschaft, E.ON SE)

Achim Zerres (Leiter der Abteilung Energieregulierung, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen)

Darüber hinaus hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund auf Ausschussdrucksache 20(25)66 eine Stellungnahme abgegeben.

Der ursprüngliche, von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)95 enthielt auch Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Gebäudeenergiegesetz waren der Anlass, um in der 19. Sitzung am 31. Mai 2022 eine weitere Anhörung durchzuführen. Der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP später eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)110 enthielt keine Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes mehr, so dass sich die Ergebnisse der zweiten Anhörung nicht im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 wiederfinden. Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes sollen nun im Rahmen der EEG-Novelle (Drucksache 20/1630) beraten werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in seiner 21. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)110 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)111 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 ein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Gesetzentwurf enthalte Änderungen mehrerer Gesetze, so des Energiewirtschaftsgesetzes, des Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und des Bundesbedarfsplangesetzes. Der Änderungsantrag sehe eine weitere Verschlinkung der Verfahren zum Netzausbau vor. Das betreffe sowohl den Paragraphen 6 NABEG, die Einordnung der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), die bessere Nutzung des Bestandsnetzes durch das Temperaturmonitoring an den Leiterseilen sowie das Bündelungsgebot. Der Änderungsantrag enthalte weiterhin einen Passus zum Prinzip „Nutzen statt Abschalten“ durch die Nutzung wettbewerblicher Verfahren. Dabei sei eine ärgerliche, aber unumgängliche Beschränkung auf die Unternehmen, die bereits am Strommarkt tätig seien, vorgenommen worden, um das sogenannte „Inc-Dec-Gaming“ zu verhindern, welches dazu führen könne, dass Netzengpässe sogar noch verstärkt werden könnten.

Das Bundeskartellamt bekomme mit dem Gesetz neue Befugnisse zur Datenverarbeitung in Bezug auf Preismisbräuche an Tankstellen. Der Verbraucherschutz werde dadurch gestärkt, dass es Stromanbietern, die günstige Konditionen böten, diese aber nicht halten könnten, erschwert werde, ihren Kunden zu kündigen. Die entsprechende Verordnung werde sicherstellen, dass solche, sich rechtswidrig verhaltenden Unternehmen, nicht nur mit einem leichten Bußgeld davonkämen. Der vorgelegte Entschließungsantrag formuliere weitere Aufgaben für die Zukunft und solche, die nicht der Regelungskompetenz des Bundestages unterlägen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** würdigte einige Ansätze, so die vorausschauende Planung und den Verbraucherschutz. Der Verteilnetze gewönnen an Bedeutung. Sie kritisierte, dass die Verteilnetze nicht generell in das „übertragende öffentliche Interesse“ gestellt würden. Die geplanten Schritte reichten angesichts des geplanten Zubaus nicht aus. Darüber hinaus werde bei den Verteilnetzen eine Gebühren- und Entgeltreform notwendig sein. Im Bundesbedarfsplangesetz hätte eine stärkere Erdverkabelung vorgesehen werden müssen. Die Bayerische Staatsregierung habe Anregungen zum Ostbayernring Schwandorf eingebracht, die jedoch zu ihrem Bedauern nicht berücksichtigt worden seien. Sie wies darauf hin, dass der Entschließungsantrag offenlege, dass die Koalition weiteren Änderungsbedarf sehe. Dieser ziele auf die weitere Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dies müsse sich auch in einer angemessenen Personalplanung widerspiegeln.

Die **Fraktion der SPD** hob die befristete Einführung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für die Verteilnetzebene bis 110 kV und für das Wasserstoffgrundnetz hervor. Der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse gemeinsam mit dem Netzausbau erfolgen. Der Zubau von Wind an Land und Photovoltaik müsse im Einklang mit der Möglichkeit gesehen werden, den erzeugten Strom auch abzutransportieren. Wasserstoff diene ebenfalls der Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Der Verbraucherschutz werde durch die Aufhebung der Gleich-Preislichkeit bei Grund- und Ersatzversorgung und durch die Einführung eines Mindest-Schadenersatzes gestärkt. Die Energieversorgungsunternehmen und die Netzbetreiber erhielten einen verbesserten Schutz, unlauteres Geschäftsgebaren werde verhindert. Die Fraktion ging auf die Kritiken seitens der Fraktionen der CDU/CSU und DIE LINKE. ein. Eine Überarbeitung bestehender Regelungen beziehe sich immer auf einen Ist-Zustand, also auf den vorliegenden Netzentwicklungsplan. Unabhängig von der aktuellen Energiepreiskrise lege die Koalition auf den besseren Schutz der Endkunden Wert. Die Versorger müssten wissen, welchen Rechtsrahmen sie einzuhalten haben. Das Gesetz berücksichtige dabei die kartellrechtlichen Bedenken.

Die **Fraktion der AfD** bezog sich auf die Aussage, der Netzausbau solle zur besseren Abführung des erzeugten Stromes dienen. Sie fragte, wie der Abtransport erfolgen könne, wenn wegen einer Flaute kein Strom produziert werde. Die installierte Leistung übersteige die erzeugte Leistung bei weitem. Demgegenüber könnten Erzeugungsspitzen nicht genutzt werden, weil nicht ausreichend Speicher zur Verfügung stünden. Insofern stelle sich eher das Speicher- als das Transportproblem. Notwendig seien mehr Grundlastkraftwerke. Volatile Energieträger böten ungenügende Energiesicherheit. Die grundlegende Frage sei die nach den Energiespeichern. Die Fortschritte bei den Speichern seien nur minimal. Die Energiewende verschwende Ressourcen und Geld. Der Gesetzgeber reagiere nur mit punktuellen statt mit langfristigen Lösungen. Die Fraktion äußerte die Überzeugung, dass die Debatte über den Wiedereinsatz der Kernkraft noch lange nicht zu Ende sei. Ansätze seien bei einigen Fraktionen und auch in den öffentlich-rechtlichen Medien zu erkennen. Sie erinnerte daran, dass es nicht nur um die drei in Deutschland noch in Betrieb stehenden Kernkraftwerke gehe. Die kürzlich vom Netz genommenen drei Kernkraftwerke könnten schnell wieder in Betrieb gehen, so dass sich die erzeugte Strommenge leicht verdoppeln ließe.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte mit Nachdruck die Gesetzesnovelle. Der Netzausbau werde beschleunigt und korrespondiere mit dem Ausbau der Erneuerbaren. Die Frage der Speicher werde immer wichtiger, Ausdruck dessen sei die Neudefinition der Speicher. Der Netzausbau diene der Integration des europäischen Strommarktes, da volatile Energien damit konstanter zur Verfügung stünden. Mit den dazugehörigen Speichern steige die Energieversorgungssicherheit. Insofern und in Anbetracht der aktuellen Situation könne nicht davon die Rede sein, dass die fossilen Energieträger Versorgungssicherheit böten. Sie konzedierte, dass mit der vorliegenden Regelung kein zukünftiger Handlungsbedarf ausgeschlossen werden könne. Es seien Entscheidungen notwendig. Der Entschließungsantrag formuliere noch zu lösende Aufgaben. Die Fraktion verlas im Namen der Koalitionsfraktionen die folgende Protokollnotiz: „Die Befristung des überragenden öffentlichen Interesses der Wasserstoffnetze bis zum 31.12.2025 ist im Zusammenhang mit der Erstellung einer Wasserstoffnetzplanung zu sehen. Sobald der Netzentwicklungsplan vorliegt oder spätestens nach dem 31.12.2025 sind Wasserstoffnetze im überragenden öffentlichen Interesse, wenn ihr Bedarf festgestellt wird.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE**, unterstützte, dass die Kündigung der Energielieferverträge durch die Versorgungsunternehmen aus Gründen der Profitmaximierung erschwert werde. Sie begrüßte auch, dass die Ersatzversorgungspreise anders behandelt würden als die Preise der Grundversorgung. Dagegen sehe sie die Eilbedürftigkeit gerade in Anbetracht der aktuellen Energiesituation nicht. Der Bundesbedarfsplan werde vorzeitig durchgesetzt. Der dem zugrunde liegende Netzentwicklungsplan beruhe auf einem längst überholten Szenariorahmen. Die Bundesnetzagentur behandle gerade einen neuen Szenariorahmen, der von ganz anderen Prämissen ausgehe: Deutlich mehr Regionalisierung, mehr Wasserstoff. Es sei weiterhin nicht akzeptabel, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur nicht die von der Europäischen Union ins Spiel gebrachte Aufteilung Deutschlands in zwei der drei Gebotszonen, die einen solchen Netzausbau ersparen könne, berücksichtigt hätten. Das Argument, dass mit einer solchen Aufteilung keine einheitlichen Strompreise mehr in Deutschland gelten könnten, müsse zurückgewiesen werden. Dieses Argument möge für den Börsenstrompreis gelten, für den Endstrompreis, den die Kundinnen und Kunden, die Handwerkstreibenden oder Industrieunternehmen zahlten, gelte dies nicht. Für diese spielten eher die regionalen und die Übertragungsnetzentgelte eine Rolle. Die dena-Netzstudie III habe dargelegt, dass es notwendig sei, zukünftig eine Kopplung von Strom, Gas, Fernwärme und Wasserstoff herzustellen. Sie könne hierzu keinen einzigen Ansatz in der Gesetzesnovelle finden. Die Fraktion würdigte, dass im Entschließungsantrag das Preisproblem aufgrund des Merit-Order-Prinzips adressiert werde.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)110.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1599, 20/1977 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)111.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1, der das Energiewirtschaftsgesetz ändert)

Zu Buchstabe a (Vorstellen der neuen Nummer 0 in Artikel 1)

Bei den Änderungen in der neuen Nummer 0 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Artikel 1 Nummer 2)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist eine neue Änderung. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Terminologie der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019, mit der die besondere Bedeutung der Speicher im Energiesystem unterstrichen werden soll. Die Neufassung der Definition tritt erst zum 1. Juli 2023 in Kraft, damit bis dahin im EnWG notwendige Folgeanpassungen vorgenommen werden können und ein konsistenter Gesamtzusammenhang gewährleistet ist.

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 2.

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist eine neue Änderung. Die Änderungen in § 3 Nummer 38 dienen der teilweisen Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021, das im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangen ist. Mit seinem Urteil hat der Europäische Gerichtshof u.a. festgestellt, dass der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens gemäß Artikel 2 Nummer 21 der Richtlinie 2009/72 und Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie 2009/73, an den zahlreiche andere Bestimmungen anknüpfen, weder auf in der Europäischen Union ausgeübte Tätigkeiten noch auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, beschränkt ist.

Der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ wird an den Wortlaut der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 „vertikal integriertes Unternehmen“ angepasst. Diese Anpassung dient vor allem der Klarstellung, dass der Begriff nicht auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens beschränkt ist, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, sondern alle durch Kontrolle verbundenen Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfasst. Von einer weitergehenden Anpassung auch bei der Formulierung „ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen“ wird abgesehen, um einen weitgehenden Gleichlauf mit dem Wortlaut der Richtlinien zu erreichen.

Die Streichung der beiden Vorkommnisse der Angabe „in der Europäischen Union“ hebt die Beschränkung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens auf Tätigkeiten, die in der Union ausgeübt werden, auf und setzt damit eine Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs um, der eine ungerechtfertigte Verengung der Tragweite dieses Begriffs festgestellt hatte.

Zu Buchstabe c (Änderung von Artikel 1 Nummer 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wegen einer redaktionellen Folgeänderung, die sich durch den neuen Satz 3 ergibt, sowie zur Beseitigung einer sprachlichen Dopplung neu gefasst.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 enthält im Interesse der Gemeinschaft das Verbot für Energielieferanten, die Tätigkeit vor Ablauf des gemäß Satz 2 in der Anzeige der Beendigung nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz enthaltenen geplanten Beendigungstermins einzustellen. Regelungen des Insolvenzrechts bleiben von dem Verbot unberührt. Daher gilt das Verbot nicht, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Die Anzeigepflicht betrifft den Kernbereich der Energiebelieferung der Allgemeinheit und die zentrale Verpflichtung von Energielieferanten zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung. Verstöße können erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit verursachen. Daher ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit sicherzustellen. Soweit die Belieferung der einzelnen Kunden durch reguläre Vertragsbeendigung früher beendet wird, fällt dies nicht unter die Norm. Sinn und Zweck ist ein geordneter Marktaustritt unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Der Dreimonatsfrist der Beendigungsanzeige kommt mit der Regelung auch materiell-rechtliche Bedeutung zu und das Verbot im neuen Satz 3 dient der wirksamen Absicherung, ohne welche die Regelung letztlich ins Leere ginge.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dreifachbuchstabe bbb enthält eine redaktionelle Folgeänderung sowie zur Klarstellung die Ergänzung, dass die Anzeige der geplanten Beendigung nach Absatz 1 Satz 1 auch die Mitteilung des geplanten Beendigungstermins umfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe d (Neufassung von Artikel 1 Nummer 4)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a enthält Folgeänderungen zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b betreffend § 3 Nummer 38 EnWG.

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe e (Einfügen der neuen Nummern 4a bis 4l in Artikel 1)

Die neuen Nummern 4a bis 4c, 4d Buchstaben a und c bis e, 4e bis 4h, 4j und 4l enthalten ausschließlich Folgeänderungen zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b betreffend § 3 Nummer 38 EnWG. Auch in Nummer 4d Buchstabe b wird ausschließlich der Begriff des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Be-

griff des vertikal integrierten Unternehmens ersetzt. Die Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch den Begriff des vertikal integrierten Unternehmens in § 6b Absatz 1 Satz 1 (s. Nummer 4b Buchstabe a neu) bleibt ohne Auswirkung auf den Adressatenkreis dieser Regelung.

Zu Nummer 4i (Neufassung § 10a Absatz 2 bis 7 EnWG)

In Absatz 2 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift kann die Hinzufügung „oder deren Tochtergesellschaften“ entfallen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

In Absatz 3 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift kann die Hinzufügung „oder eines seiner Tochterunternehmen“ entfallen und es erfolgt Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien. Der Zusatz „Andere Teile des [...]“ ist rein deklaratorisch und wird zur Wortlautangleichung an den Text der Richtlinien aufgenommen. Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen.

In Absatz 4 Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift kann die Hinzufügung „oder einem seiner Tochterunternehmen“ entfallen und es erfolgt Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien. Der Zusatz „oder irgendeinem Teil davon“ ist rein deklaratorisch und wird zur Wortlautangleichung an den Text der Richtlinien aufgenommen.

In Absatz 5 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Im Übrigen erfolgt rein deklaratorische Anpassung an den Text der Richtlinien.

In Absatz 6 Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Im Übrigen erfolgt rein deklaratorische Anpassung an den Text der Richtlinien.

In Absatz 7 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Im Übrigen wird in Satz 1 eine redaktionelle Korrektur und eine rein deklaratorische Anpassung an den Text der Richtlinien vorgenommen.

Zu Nummer 4k (Neufassung § 10c Absatz 2 bis 5 EnWG)

In Absatz 2 wird eine Anpassung der Regelungen zu vor ihrer Ernennung unzulässigen Beziehungen der Angehörigen der Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers zu Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens (außer dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber selbst) entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs vorgenommen. Mit Urteil vom 2. September 2021 hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die in Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen für Personen, die außerhalb des Energiebereichs eines vertikal integrierten Unternehmens eine berufliche Position in diesem vertikal integrierten Unternehmen bekleidet oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen unterhalten haben, einen Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 3 und 8 der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 darstellen. Daher war die Beschränkung auf den Energiebereich zu streichen. Der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens, an den die Vorschrift anknüpft, wird in § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b) u.a. so bestimmt, dass keine Beschränkung auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfolgt, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind. Der bisherige Satz 3 entfällt, da es sich dabei um eine Übergangregelung für die damalige Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes gehandelt hat, mit der die Regelungen zur Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers eingeführt wurden; für die bisher in den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift fallenden Anwendungsfälle soll sich durch den Wegfall von Satz 3 keine Verschlechterung ergeben.

In Absatz 3 Satz 1 Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Im Übrigen erfolgt rein deklaratorische Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien.

Die Ausnahmevorschrift für unter marktüblichen Bedingungen erfolgende Belieferungen für den privaten Gebrauch in Absatz 3 Satz 2 wird um die Belieferung im Rahmen sonstiger Kauf- oder Dienstleistungsverträge erweitert.

In Absatz 4 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b).

In Satz 1 von Absatz 4 wird darüber hinaus die – im bisherigen Satz 2 nur für die Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers geregelte – Pflicht zur Veräußerung erworbener Anteile am vertikal integrierten Unternehmen oder eines seiner Unternehmensteile aufgenommen und entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aus dem Urteil vom 2. September 2021 zu Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 auch auf die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ausgeweitet. Zur Klarstellung erfolgt in Satz 1 eine weitere begriffliche Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien.

In Satz 2 von Absatz 4 – dem bisherigen Satz 3 des Absatzes – entfällt aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift die Hinzufügung „oder eines seiner Tochterunternehmen“. Außerdem erfolgt eine ausdrückliche Anpassung des Wortlauts dahingehend, dass – wie es schon der bisherigen Rechtsanwendungspraxis der Bundesnetzagentur entspricht – auch die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers von der Regelung des Satz 2 erfasst sind.

In Absatz 5 wird eine Anpassung der Vorgaben zu unzulässigen Beziehungen der Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens durch weitgehende Angleichung an den Wortlaut von Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 vorgenommen. Der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens, an den die Vorschrift anknüpft, wird in § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b) im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs u.a. so bestimmt, dass keine Beschränkung auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfolgt, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Europäischen Gerichtshof zu vorlaufenden Tätigkeits- und Beziehungsverböten und dem sich daraus ergebenden Änderungsbedarf für die Reichweite des bisherigen § 10c Absatz 2 ist auch eine Anpassung des bisherigen Absatz 5 dahingehend geboten, dass die bisherige ausdrückliche Beschränkung des Verbots auf den Elektrizitäts- und Erdgasbereich aufzuheben ist. Der bisherige Verbotszeitraum von vier Jahren wird beibehalten.

Zu Buchstabe f (Änderung von Artikel 1 Nummer 5)

Doppelbuchstabe aa enthält eine Folgeänderung zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b betreffend § 3 Nummer 38 EnWG.

Die Doppelbuchstabe bb bis dd beinhalten redaktionelle Folgeänderungen und rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe g (Änderung von Artikel 1 Nummer 8)

Durch die Streichung der Anforderung der Gleichzeitigkeit der Beteiligung zu Netzentwicklungsplan und Umweltbericht wird die Möglichkeit eröffnet, die jeweilige Beteiligung auch voneinander entkoppelt durchzuführen. Die zeitliche Trennung der beiden Beteiligungsprozesse kann insbesondere auch bei dem neu eingeführten Instrument der Präferenzräume relevant werden.

Zu Buchstabe h (Neufassung von Artikel 1 Nummer 9)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 9.

Der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b neu eingefügte Absatz 6b löst perspektivisch die Regelung in Absatz 6a ab. Es hat sich gezeigt, dass auch die in 2021 vorgenommene Anpassung von Absatz 6a mit dem Ziel der Akquisition zusätzlicher KWK-Anlagen für Zwecke der Nutzung von ansonsten abzuregelndem Strom absehbar

nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt. Künftig wird die Regelung daher für zuschaltbare Lasten geöffnet. Satz 1 schreibt dazu vor, dass Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Ausschreibungen für den Folgetag vornehmen. Satz 2 stellt fest, dass dies erstmals zum 1. Juli 2023 Ausschreibungen erfolgen, die bis zum 31. Dezember 2030 vorzunehmen sind. Hier ist unterstellt, dass die auslösenden Netzengpass-Situationen nicht in kürzerer Frist behoben sind. Satz 3 legt fest, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibungsmenge im Kontext der für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum erwarteten Reduktion der Erzeugungsleistung festlegen.

Satz 4 definiert wesentliche Bedingungen für die Teilnahme von Lasten, die durch die Übertragungsnetzbetreiber zu konkretisieren sind.

Nummer 1 stellt darauf ab, dass Lasten weder im Jahr vor noch während des Ausschreibungszeitraums einen Strombezug an Strommärkten getätigt haben dürfen. Das soll strategischem Bieterverhalten entgegen wirken.

Nummer 2 bezieht sich auf Zuschaltungen, sofern damit KWK-Anlagen verbunden sind. Im Kern nimmt Nummer 2 die bisherige Regelung in Absatz 6a auf und verfügt, dass die KWK-Eigenerzeugung mindestens in dem Maße einzusenken ist, in dem die Zuschaltleistung Strom aufnimmt. Dabei wird dem KWK-Anlagenbetreiber die nicht erzeugte Strommenge bilanziell durch den Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Die Nummern 3 und 4 übernehmen Maßgaben des bisherigen Absatz 6a. Durch Nummer 3 wird sichergestellt, dass Lasten gemäß ihrer jeweiligen netztechnischen Wirksamkeit einbezogen werden können. Je nach Wirkung einer Zuschaltleistung auf einen konkreten Netzengpass kann die Ausschreibungsmenge daher größer ausfallen als anhand der Menge an Abregelungsleistung zu erwarten ist. Sofern eine Zuschaltleistung keine oder im konkreten Fall keine geeignete netztechnische Wirkung entfaltet, soll kein Zuschlag erfolgen. Es obliegt den Übertragungsnetzbetreibern, die Eignung nach Nummer 3 festzustellen.

Nummer 5 verfügt die jederzeitige Verfügbarkeit von Lasten während des jeweiligen Ausschreibungszeitraums.

Nummer 6 stellt auf die Fernsteuerbarkeit der Lasten ab, wobei es den Übertragungsnetzbetreibern freigestellt sein soll, die konkret auslösende Schalthandlung ggf. auf Dritte übertragen zu können. Das dient der Vereinfachung, falls sich Dienstleister finden, die konkrete Schalthandlungen vornehmen. Das kann z. B. der Fall nach Nummer 7 sein, wenn kleinere Lasten durch Dritte zu der hier verlangten Mindestgröße von 100 Kilowatt zusammengeschaltet werden. Die Mindestgröße ist an der Mindestgröße im Redispatch 2.0 orientiert. Mit Nummer 8 wird das Format der Gebote festgelegt. Der zweite Halbsatz verbietet ausdrücklich negative Gebote.

Satz 5 stellt die Pönale bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen fest.

Satz 6 schließt Lasten aus, die ihren Strom unmittelbar oder bilanziell aus erneuerbarer Stromerzeugung bezogen haben. Da für Lasten eine vorherige Teilnahme am Strommarkt ohnehin ausgeschlossen ist, geht es hier um direkte Lieferbeziehungen mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die entweder direkt am Ort der Last platziert sind oder – bei örtlicher Trennung von Erzeugung und Verbrauch – den Strom bilanziell liefern. Es kann für solche Lasten ökonomisch interessanter sein, diesen bisherigen Strombezug einzustellen und stattdessen durch die Übertragungsnetzbetreiber abgerufen zu werden. Dadurch würde die bisherige erneuerbare Erzeugung entweder abgesenkt oder es entstünde ggf. ein zusätzlicher engpassverschärfender Effekt. Beides soll hier ausgeschlossen werden.

Mit Satz 7 wird geregelt, dass auf die in der Ausschreibung gelieferte Strommenge Umlagen nach § 17f Absatz 5, KWKG und Abschaltbare-Lasten-Verordnung sowie nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung nicht erhoben werden.

Satz 8 ermächtigt die Bundesnetzagentur, per Festlegung über eine Reduktion der Netzentgelte zu entscheiden und sie ggf. bis auf Null zu reduzieren. Mit den Sätzen 7 und 8 soll ein kostengünstiger Strombezug erreicht werden, um Investitionen in oder Kosten zur Verfügbarmachung von ansonsten nicht am Strommarkt verfügbaren Lasten zu ermöglichen. Da die Übertragungsnetzbetreiber die Lieferantenfunktion für teilnehmende Lasten übernehmen, liegt bei ihnen die Pflicht zur Entrichtung der Stromsteuer nach § 5 Absatz 2 Stromsteuergesetz. Der gesamte Kostenaufwand für Ausschreibungen nach dieser Vorschrift könnten nach entsprechender Festlegung der Bundesnetzagentur als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 4 Anreizregulierungsverordnung in Ansatz gebracht werden. Der zweite Halbsatz in Satz 8 eröffnet der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, den Zeitraum der jeweiligen Ausschreibung nach Satz 1 festzulegen.

Satz 9 öffnet die Ausschreibungen nach Satz 1 für Verteilnetzbetreiber. Dazu werden aus der bisherigen Regelung in § 13j Absatz 7 die Maßgaben übernommen, dass das Netz nicht im erforderlichen Umfang nach dem Stand der Technik optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden konnte oder andere geeignete Maßnahmen zur effizienten Beseitigung des Engpasses verfügbar sind.

Satz 10 stellt klar, dass der Bedarf an Zuschaltungen durch Übertragungsnetzbetreiber dem Bedarf von Verteilernetzen voraus geht.

Nach Satz 11 dürfen Betreiber einer zuschaltbaren Last nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit dem Betreiber eines Verteilernetzes verbunden sein.

Zu Buchstabe i (Änderung von Artikel 1 Nummer 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung unterstreicht die Bedeutung der Hochspannungsebene der Verteilernetze (110 kV) für die Energiewende, bei der ein gesetzlicher Abwägungsvorrang helfen kann, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die für Hochspannungsnetze üblichen Freileitungen zu beschleunigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf § 3 Nummer 15d und 25 soll klarstellen, dass auch Ladepunkte für Elektromobile und Energiespeicheranlagen erfasst sein sollen. Auch bidirektionale Anlagen, die Strom aus dem Netz beziehen, sind erfasst. Die Plattform soll nach Absatz 2 somit auch für solche Anlagen die Weiterleitung zu einem digitalen Netzanchlussprozess über die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gewährleisten.

Zu Buchstabe j (Einfügen der neuen Nummern 13a und 13b in Artikel 1)

Zu Nummer 13a

§ 15a sieht bisher verpflichtend nur vor, dass die Gasfernleitungsnetzbetreiber Annahmen über die Markt- und Investitionsentwicklung, national und grenzüberschreitend, zugrunde zu legen haben. Zwar sollen Politiken fortgeschrieben und Technologieentwicklungen berücksichtigt werden; eine ausdrückliche Inbezugnahme der Klima- und Energieziele der Bundesregierung, wie sie gesetzlich festgelegt wurden, fehlt aber bisher und ist insbesondere für die Berücksichtigung der umfangreichen Veränderungen, die sich aus der Dekarbonisierung bei Gas und der Entwicklung des künftigen Wasserstoffmarktes ergeben, erforderlich.

Zu Nummer 13b

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe k (Einfügen einer neuen Nummer 14a in Artikel 1)

Betreiber von Transportnetzen sind von zuletzt stark gestiegenen Kosten insbesondere für die Beschaffung von Systemdienstleistungen und Treibenergie nach gegenwärtigem Kenntnisstand in besonderem Maße betroffen. Um ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage im Jahres- und Konzernabschluss zu vermitteln und damit auch die Finanzierungsfähigkeit der Transportnetzbetreiber sicherzustellen, sind die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen erforderlich.

Absatz 1 enthält eine Regelung zur bilanziellen Erfassung von regulatorischen Ansprüchen der Transportnetzbetreiber. Innerhalb des Anreizregulierungssystems entsteht auf dem Regulierungskonto im Sinne des § 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) eine Differenz zwischen tatsächlich erzielbaren Erlösen im Rahmen einer genehmigten und gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den für das Kalenderjahr zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits insbesondere aus Prognoseunsicherheiten über die transportierten Energiemengen und im Rahmen von Plankostenansätzen, die nachträglich einen Ist-Abgleich erfahren. Ist die Differenz negativ, etwa im Falle eines Mindererlöses und/oder tatsächlich höheren als geplanten Kosten, hat der Netzbetreiber einen sogenannten regulatorischen Anspruch auf Erhöhung der Netzentgelte gegenüber der Gesamtheit seiner Netznutzer, der durch Absatz 2 auch für den Fall der dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs abgesichert und grundsätzlich werthaltig ist. Auch wenn dieser Anspruch erst über die Erlösobergrenzen der Folgejahre bzw. im Falle des Absatzes 2 über die Erlösobergrenze des Jahres der dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs geltend

gemacht werden kann, so beruht er doch auf den bereits erbrachten Leistungen der Transportnetzbetreiber. Die Transportnetzbetreiber verfügen mit einem geringen zeitlichen Nachlauf über die Abrechnungsparameter zu allen wesentlichen Posten. Um die bilanzielle Aktivierung eines solchen regulatorischen Anspruchs bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu gewährleisten, regelt Satz 1, dass der beschriebene Anspruch als Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) gilt. Damit kommt es auf die Frage, ob der regulatorische Anspruch einzeln verwertbar ist (zu diesem Merkmal von Vermögensgegenständen siehe Bundestagsdrucksache 16/10067 S. 50), nicht an. Satz 2 schreibt für Transportnetzbetreiber, die nicht im handelsbilanzrechtlichen Sinne klein sind, einen gesonderten Ausweis des Betrags eines regulatorischen Anspruchs in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ (§ 266 Absatz 2 Buchstabe B II. 4. HGB) sowie eine Pflicht zur Erläuterung im Anhang des Jahresabschlusses vor, um die Aktivierung für den Bilanzleser transparent zu machen. Die in Satz 2 geregelte Ausweispflicht gilt auch für die gemäß § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 3 in Verbindung mit Satz 6 aufzustellende Bilanz, die gemeinhin als Tätigkeitsbilanz bezeichnet wird. Satz 3 bestimmt, dass die Ausweis- und Erläuterungspflicht auch für Konzernbilanz respektive Konzernanhang gelten, wenn der Transportnetzbetreiber einen Konzernabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen hat. Die Bewertung des regulatorischen Anspruchs richtet sich nach den allgemeinen handelsbilanzrechtlichen Vorschriften. Die Regelung hat allein die bilanzielle Erfassung von regulatorischen Ansprüchen zum Gegenstand und soll nicht zu höheren Netzkosten führen. Eine positive Differenz, die als regulatorische Verpflichtung zur Absenkung der (künftigen) Netzentgelte entstehen kann, wird bereits de lege lata in der Handelsbilanz passiviert. Daran soll die vorliegende Regelung nichts ändern.

Absatz 2 ordnet zur Absicherung für den Fall, dass ein Transportnetzbetreiber seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft einstellt, die Abrechnung regulatorischer Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Anreizregulierungssystem über die Erlösobergrenze des Jahres der dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs an, wobei die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu dieser Abrechnung trifft.

Zu Buchstabe l (Einfügen der neuen Nummer 15a in Artikel 1)

Der bisherige § 24a Absatz 2 EnWG wurde mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze im Jahr 2020 in das EnWG aufgenommen. Demnach soll ab dem Jahr 2023 ein Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zahlt, mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden. Eine Verordnungsermächtigung sieht Detailregelungen zur Berücksichtigung des Zuschusses in der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EnWG vor. Im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Nationalen Regulierungsbehörden vom 2. September 2021 (Verfahren C-718/18) bedarf es einer Anpassung. Daher wird § 24a Absatz 2 neu gefasst, um einen gesetzlichen Rahmen für einen Bundeszuschuss zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im Energiewirtschaftsgesetz zu erhalten.

Die Sätze 1 und 2 regeln, wann ein Zuschuss, den der Bund zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte zahlt (im Weiteren „Bundeszuschuss“), mindernd bei den in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen zu berücksichtigen ist. Zu der konkreten Höhe eines solchen Zuschusses wird keine Aussage getroffen. Der Haushaltsgesetzgeber beschließt in den dafür vorgesehenen Verfahren die letztlich bereitgestellten Mittel, so dass die Bereitstellung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von den haushaltsseitigen Entscheidungen abhängt. Satz 3 regelt, dass die Aufteilung des Bundeszuschusses zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsprechend des jeweiligen Anteils ihrer Erlösobergrenze an der Summe der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Dies soll zusätzliche Ausgleichszahlungen größeren Ausmaßes zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung verhindern. Satz 4 regelt, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, und den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird. Dieser wird im Falle des Vorliegens der haushaltsseitigen Voraussetzungen jeweils vor der Auszahlung von Mitteln geschlossen und dient der Vereinbarung von technischen Details. Abschließend enthält Satz 5 eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, mit der die Behörde nähere Vorgaben zur Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Zahlungen zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte machen kann. Nähere Bestimmungen durch Regelungen auf Verordnungsebene sind in Folge des genannten EuGH-Urteils nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe m (Änderung von Artikel 1 Nummer 19)

Der neue § 41b Absatz 7 ermöglicht Haushaltskunden die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber ihren Lieferanten wegen abredewidrigen Beendigungen des Lieferverhältnisses. Bei Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach, z. B. aus § 280 Absatz 1 BGB in Verbindung mit dem Liefervertrag, wird eine Untergrenze für den zu zahlenden Schadensersatz festgesetzt. Es handelt sich nicht um die Einführung eines neuen Schadensersatzanspruches, sondern lediglich um die Festlegung einer Mindestschadenshöhe bei einem bestehenden Schadensersatzanspruch. Sofern dem Haushaltskunden der Nachweis der konkreten Schadenshöhe nicht oder nur schwer möglich ist, hat er damit zumindest einen Anspruch auf die Summe, die durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt worden ist. Die genaue Höhe des Mindestbetrages soll die Bundesregierung im Rahmen eines Ordnungsverfahrens bestimmen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches ist dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Eine Summierung des Mindestschadens und eines etwaigen höheren Schadens erfolgt allerdings nicht (entweder Mindestschaden oder Darlegung eines höheren Schadens).

Zu Buchstabe n (Einfügen der neuen Nummern 20a und 20b in Artikel 1)Zu Nummer 20a

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 10 in § 43g Absatz 1 neu wird klargestellt, dass der Projektmanager auch Entwürfe von Entscheidungen erstellen darf. Hiervon umfasst sind beispielsweise Entwürfe für Planfeststellungsentscheidungen. Hierzu zählen auch Entwürfe von Plangenehmigungen und Freistellungsentscheidungen im Rahmen von Anzeigeverfahren. Darüber hinaus ist der Einsatz eines Projektmanagers aber u.a. auch bei der Erstellung von Entwürfen von Duldungsanordnungen nach § 44 oder Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c möglich.

Dies dient der Beschleunigung im Genehmigungsverfahren. Zugleich liegt in diesem Bereich Entlastungspotential für die Behörde.

Dabei gilt weiterhin nach § 43g Absatz 3 neu, dass die endgültige Entscheidung über die Planfeststellung nur von der Behörde getroffen werden darf. Deshalb ist wie in Nummer 6 nur der Entwurf, nicht aber die finale Fassung der Entscheidung aufgenommen. Dies gilt gleichermaßen auch für andere Entscheidungen.

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist es möglich, eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Behörde, Projektmanager und Vorhabenträger abzuschließen, um die gesetzliche Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers umzusetzen. In einer solchen Vereinbarung kann vereinbart werden, dass der Vorhabenträger der alleinige Schuldner des Zahlungsanspruchs ist, während das Primärleistungsverhältnis zwischen Behörde und Projektmanager besteht.

Diese Möglichkeit der alleinigen Schuldnerschaft soll nunmehr in § 43g Absatz 2 neu klarstellend gesetzlich geregelt werden, um eine Dreieckszahlung zu vermeiden und Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die Behörde soll, sofern der Vorhabenträger zustimmt, künftig eine entsprechende Vereinbarung bei der Beauftragung mit dem Projektmanager treffen. Es handelt sich hierbei um intendiertes Ermessen. Die Zustimmung des Vorhabenträgers zur Übernahme der vertraglichen Zahlungspflicht ist Voraussetzung, damit die Vereinbarung mit dem Projektmanager nicht als Vertrag zu Lasten Dritter unwirksam ist.

Da das Primärleistungsverhältnis zwischen Behörde und Projektmanager besteht, obliegt es der Behörde aufgrund ihrer Sachnähe und ihrer Funktion als Auftraggeberin, die Berechtigung etwaiger Zahlungsansprüche zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorhabenträger mitzuteilen. Um die Behörde in die Lage zu versetzen, die entsprechende Prüfung vorzunehmen, wird eine Pflicht des Projektmanagers zur Übermittlung der Abrechnungsunterlagen an die zuständige Behörde statuiert.

Zu Nummer 20b

Die Regelung stellt die besondere Gewichtung für die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur im Verhältnis zu anderen Abwägungsbelangen bis zum 31.12.2025 heraus.

Zu Buchstabe o (Änderung von Artikel 1 Nummer 21)

Die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht in § 44 Absatz 2 verbleibt zur Vermeidung weiterer Abstimmungen und aufgrund der oftmals vorliegenden Kurzfristigkeit der Vorarbeiten allein beim Vorhabenträger und wird somit

im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht der Planfeststellungsbehörde übertragen. Ebenso verbleibt es bei der Möglichkeit, die Ausführungsabsicht unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben.

Die gesetzlich verankerte sofortige Vollziehbarkeit soll sich nach § 44 Absatz 4 neu auch auf Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erstrecken.

Eine entsprechende Anpassung gewährleistet auch einen Gleichlauf mit den Landesbehörden, da in den jeweiligen Landesgesetzen regelhaft der Wegfall der aufschiebenden Wirkung vorgesehen ist (so beispielsweise § 16 HessAGVwGO).

Zu Buchstabe p (Einfügen der neuen Nummern 21a und 21b in Artikel 1)

Zu Nummer 21a

Die Änderungen in § 44c Absatz 1 dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Aus Beschleunigungsgründen *soll* die Behörde in Zukunft den vorzeitigen Baubeginn zulassen. Es handelt sich hierbei um intendiertes Ermessen.

Zur Beschleunigung des Netzausbaus wird darüber hinaus für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns auf das Verfügen über die privaten Rechte als Voraussetzung verzichtet und § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gestrichen. Dadurch kann der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zügiger erteilt werden. Allerdings muss der Vorhabenträger für den tatsächlichen vorzeitigen Baubeginn weiterhin über die notwendigen privaten Rechte verfügen; die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns hat keine enteignungsrechtliche Wirkung. Die Zeitersparnis liegt darin, dass der Vorhabenträger sich parallel um den Bescheid und die privaten Rechte bemühen kann. So können auf Grundstücken, bei denen sich die Zustimmungen der Grundstückseigentümer unproblematisch einholen lassen oder bereits vorliegen, durch das zügigere Vorliegen des Bescheides zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bestimmte Bauzeitenfenster früher genutzt werden. Dies hilft, Verzögerungen der Inbetriebnahme zu vermeiden.

Rechtsbehelfe gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben bereits nach dem bisherigen Absatz 4 keine aufschiebende Wirkung. Mit den Änderungen soll sich die gesetzlich verankerte sofortige Vollziehbarkeit auch auf Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erstrecken. Eine entsprechende Anpassung gewährleistet auch einen Gleichlauf mit den Landesbehörden, da in den jeweiligen Landesgesetzen regelhaft der Wegfall der aufschiebenden Wirkung vorgesehen ist (so beispielsweise § 16 HessAGVwGO). Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Vorhaben ist der zügige Beginn von vorzeitigen Bauarbeiten für die Inbetriebnahme erforderlich, beispielsweise um Bauzeitenfenster rechtzeitig nutzen zu können. Nur so können Verzögerungen im Ablauf der Vorhaben, an deren Durchführung ein überragendes oder jedenfalls großes öffentliches Interesse besteht, verhindert werden. Im Interesse einer zügigen Durchführung der Verfahren ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung zu stellen. Darüber hinaus werden Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) aufgenommen.

In Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu anderen Vorschriften des vorzeitigen Baubeginns (BVerwG, Beschl. v. 30.04.1991 – 7 C 35/90, NVwZ 1991, 994) wurde in der ursprünglichen Fassung des § 44c die Voraussetzung der Reversibilität der Maßnahmen in Nummer 3 aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch in Hinblick auf zwischenzeitlich ergangene obergerichtliche Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, ZNER 2020, 119) darauf hinzuweisen, dass die Abholzung von Forst aufgrund der Möglichkeit der Wiederaufforstung einer gerodeten Waldfläche als reversibel anzusehen ist.

Zu Nummer 21b

Zu Buchstabe a

Die Änderung im neuen § 49 Absatz 2b führt dazu, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen, die in der Regel an wenigen Stunden bzw. Tagen eines Jahres durch Niederschlag oder hohe Luftfeuchtigkeit auftreten können, bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 3 Absatz 1 und 22 Bundesimmissionsschutzgesetz als seltenes Ereignis im Sinne des TA Lärm gelten. Als Konsequenz gelten die höheren Grenzwerte der Nummer 6.3 der TA Lärm. Die bislang für Anlagen geltenden Grenzwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm müssen durch die Änderungen für Höchstspannungsnetze entsprechend nicht mehr eingehalten werden.

Zu Buchstabe bZu § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9:

Im Juli 2017 war die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass die Konformität von Erzeugungsanlagen mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften nachzuweisen sind. Die Anforderungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Technologien. Der entsprechende Nachweis erfolgt im Zertifizierungsverfahren, in dem u.a. ein sog. Anlagenzertifikat ausgestellt wird. Ermächtigungsgrundlage der NELEV ist § 49 Absatz 4 Nummer 3 EnWG. Danach wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben.

In der ersten Hälfte des Jahres 2022 war zu beobachten, dass die Ausstellung der Anlagenzertifikate zunehmend länger dauert und dass sich hierdurch der Anschluss der Erzeugungsanlagen an das Stromnetz verzögert. Dieser Entwicklung entgegenzutreten, ist ein wichtiges Anliegen für die Bundesregierung, nicht zuletzt um angesichts des russischen Angriffskrieges in der Ukraine die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern weiter zu verringern. Die Bundesregierung plant zu diesem Zweck diverse Änderungen an der NELEV. So soll unter anderem ein Anlagenzertifikat unter Auflagen eingeführt werden, das es Erzeugungsanlagen ermöglicht, schon zu einem Zeitpunkt an das Stromnetz angeschlossen zu werden, zu dem noch nicht sämtliche Nachweise vorliegen, die zur Erteilung des vollständigen Anlagenzertifikats notwendig wären. Diese Möglichkeit soll einhergehen mit der Vorgabe an die Stromnetzbetreiber, diejenigen Anlagen wieder vom Netz zu trennen, die auch nach Ablauf der gewährten Frist nicht alle Auflagen erfüllen. Das ist notwendig, um die Sicherheit und Stabilität des Stromsystems zu gewährleisten. Im Ergebnis ist es notwendig, Rechte und Pflichten für die Stromnetzbetreiber sowie Pflichten für die Anlagenbetreiber vorzusehen. Die geplanten Maßnahmen sind nicht von der bisherigen Ermächtigungsgrundlage in § 49 Absatz 4 Nummer 3 EnWG gedeckt. Aus diesem Grund ist es notwendig, § 49 Absatz 4 Nummer 3 EnWG zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt in der neuen Nr. 9. Die Bundesregierung wird ermächtigt, Stromnetzbetreibern und Anlagenbetreibern Pflichten aufzuerlegen, wenn die Anforderungen der NELEV nicht eingehalten werden. Den Stromnetzbetreibern können auch Rechte eingeräumt werden. Die Ermächtigung, die Kostenerstattung zu regeln, ist insbesondere mit Blick auf die Kosten notwendig, die dem Netzbetreiber entstehen, wenn er eine Erzeugungsanlage vom Stromnetz zu trennen hat.

Zu § 49 Absatz 4 Satz 2:

Die Möglichkeit, die jetzt geplanten Änderungen auch rückwirkend in Kraft zu setzen, soll für mögliche Krisensituationen geschaffen werden, beispielsweise um angesichts des russischen Angriffskrieges in der Ukraine möglichen Energieengpässen schnellstmöglich entgegenwirken zu können durch vorübergehende Erleichterungen beim Zertifizierungsverfahren. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine kommt dem Bestreben, Erneuerbare-Energien-Anlagen möglichst schnell ans Stromnetz anzuschließen, große Bedeutung bei, um zur Versorgungssicherheit und der Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen beizutragen. Die Möglichkeit für eine Rückwirkung ist gleich in zweierlei Hinsicht eingeschränkt: Zum einen kann das rückwirkende Inkrafttreten nur innerhalb einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2023 vorgesehen werden, also nur innerhalb eines Zeitraums von circa 12 Monaten. Zum anderen ist die Rückwirkung dahingehend beschränkt, dass sie nicht vor dem Datum beginnen kann, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Zu Buchstabe q (Neufassung von Artikel 1 Nummer 24)

Mit § 95 Absatz 1 Nummer 1d wird ein Bußgeldtatbestand eingefügt, der eingreift, wenn ein Energielieferant entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 seine Tätigkeit vor Ablauf des in der Anzeige der Beendigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz enthaltenen geplanten Beendigungstermins beendet, ohne einen Eröffnungsantrag gestellt zu haben. Die Anzeigepflicht betrifft den Kernbereich der Energiebelieferung der Allgemeinheit und die zentrale Verpflichtung von Energielieferanten zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung. Verstöße können erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit verursachen. Daher ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit sicherzustellen. Das Verbot in § 5 Absatz 2 Satz 3 dient der wirksamen Absicherung sowie Durchsetzung dieser Verpflichtung und bedingt die Sanktionsvorschrift des § 95 Absatz 1 Nummer 1d. Die §§ 30, 130 OWiG finden Anwendung. Die Vorschriften des Insolvenzrechtes bleiben unberührt. Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa fasst die Änderung des bisherigen Artikel 1 Nummer 24

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und die Einfügung des neuen § 95 Absatz 1 Nummer 1d zu einem gemeinsamen Änderungsbefehl zusammen.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc.

Beim ersten Teil der Änderung in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine Folgeänderung in § 95 Absatz 2 Satz 1, die sich aufgrund des neuen Bußgeldtatbestandes in § 95 Absatz 1 Nummer 1d ergibt. Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Absatz 1 Nummer 1d können mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro geahndet werden, weil es sich hierbei um schwerwiegende Verstöße handelt, die den Kernbereich dieses Gesetzes und die zentrale Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung betreffen. Verstöße können erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen bedeuten, da sie eine beträchtliche Anzahl von Letztverbrauchern unmittelbar wie auch mittelbar betreffen können.

Der zweite Teil der Änderung in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist zum einen eine Folgeänderung zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b betreffend § 3 Nummer 38 EnWG. Zum anderen erfolgt eine weitere Anpassung an den Text der Richtlinien. Weiterhin kann jedoch jeder Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens Adressat des Bußgeldtatbestandes sein.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc bewirkt eine Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe b). Durch Wegfall der bisherigen Beschränkung von § 3 Nummer 38 auf Tätigkeiten im Energiebereich können damit in den Fällen des § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und des § 95 Absatz 1e auch Umsätze des vertikal integrierten Unternehmens in Tätigkeitsbereichen außerhalb des Energiebereichs bei der Bemessung von Geldbußen bzw. den dabei zu beachtenden Höchstgrenzen herangezogen werden. Zudem erfolgt eine weitere Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien.

Zu Buchstabe r (Neufassung von Artikel 1 Nummer 25)

Mit der Anpassung in Absatz 22 wird die Frist für den Abschluss von Neuverträgen auf der Grundlage der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 6a auf den 30. Juni 2023 vorgezogen.

Der neu angefügte Absatz 41 entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Fassung.

Im neu angefügten Absatz 42 wird in Bezug auf § 10c Absatz 4 Satz 1 eine Übergangsbestimmung für die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, die nicht der Geschäftsleitung angehören, geregelt. Die Pflicht zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens (mit Ausnahme des Transportnetzbetreibers selbst), von der sie bisher ausgenommen waren, findet für diese erst mit Ablauf des 30. September 2025 Anwendung. Damit soll zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere sichergestellt werden, dass vor dem 3. März 2012 zum Zweck der Altersvorsorge zulässig erworbene Beteiligungen nicht kurzfristig unter möglicherweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung ungünstigen Marktbedingungen veräußert werden müssen. Satz 2 regelt zudem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, dass die Übergangsfrist bis zum 30. September 2025 für die übrigen Beschäftigten auch dann gilt, wenn bereits erworbene Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens betroffen sind, die bisher nicht vom Verbot des § 10c Absatz 4 Satz 1 erfasst worden sind, nunmehr jedoch durch die Erweiterung der Definition des vertikal integrierten Unternehmens in § 3 Nummer 38 erfasst werden.

Der neu angefügte Absatz 43 stellt die Anwendbarkeit des § 13 Absatz 6b Satz 7 unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.

Der neu angefügte Absatz 44 regelt die Übergangsfrist zur Anpassung der Allgemeinen Bedingungen und Preise der Grundversorgung um klarzustellen, dass bestehende Grundversorgungsverträge in angemessener Frist an die Neuregelung des § 36 Absatz 1 Satz 2 anzupassen sind. Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung müssen künftig für alle grundversorgten Kunden einheitlich sein. Dies kann Preisneukalkulationen der Grundversorger erforderlich machen. Erforderliche Preisanpassungen haben die gesetzliche Frist zur Änderung der Allgemeinen Preise und Bedingungen von mindestens sechs Wochen zu Monatsbeginn wahren.

Der neu angefügte Absatz 45 regelt als Übergangsvorschrift, dass § 21b Absatz 1 anzuwenden ist auf Jahresabschlüsse, Tätigkeitsabschlüsse und Konzernabschlüsse, die sich jeweils auf Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. Dezember 2022 liegenden Abschlussstichtag beziehen, mithin erstmals auf Abschlüsse mit dem Stichtag 31. Dezember 2022.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 2, der das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ändert)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Wie aus der Begründung des Regierungsentwurfs deutlich ersichtlich ist, bezieht sich die vorgesehene Ergänzung auf die Weitergabe an die in Satz 4 genannten weiteren Behörden und Stellen der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung.

Zu Nummer 3 (Einfügen des Artikels 5a, der die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung ändert)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absätze 2a und 2b – neu –)

In § 2 werden allgemeine Pflichten für den Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber aufgestellt. Zur konkreten Ausgestaltung des Nachweisprozesses (etwa für unterschiedliche Technologien oder Spannungsebenen) werden auch weiterhin keine gesonderten Anforderungen festgelegt. Sie sollen wie bisher im Rahmen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft erfolgen.

Die bisherigen Regelungen werden durch die Absätze 2a und 2b ergänzt.

Nach Absatz 2a Satz 1 besteht das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der Typen B und C im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 mindestens aus einem Anlagenzertifikat und einer Konformitätserklärung. Dies ergibt sich nur implizit aus der Verordnung (EU) 2016/631 und wird daher klargestellt.

Neu geregelt wird in Absatz 2a Satz 2 die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme. Sie soll es Anlagenbetreibern für einen Übergangszeitraum ermöglichen, die Anlage in Betrieb zu nehmen, obwohl sich die Anlagenzertifizierung durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle und damit die endgültige Inbetriebnahme der Anlage verzögert. Diese Übergangsregelung ist notwendig, um der Branche zu ermöglichen, den Stau bei den Anlagenzertifizierungen abzarbeiten und gleichzeitig mögliche Nachteile der Anlagenbetreiber durch eine verspätete Inbetriebnahme zu vermeiden.

Absatz 2a Satz 3 stellt klar, dass die Regelung für Prototypen nicht geändert wird.

Absatz 2b regelt die Rahmenbedingungen für die Erteilung eines Anlagenzertifikats unter Auflage nach Beauftragung durch den Anlagenbetreiber. Als Auflage muss der Anlagenbetreiber lediglich die Konformitätserklärung als erforderlichen Nachweis innerhalb der Frist von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Anlagenzertifikats einreichen. Damit wird die Erfüllung der noch nicht nachgewiesenen technischen Mindestanforderungen nachgewiesen. Die Konformitätserklärung umfasst die vollständige Konformitätsbestätigung der technischen Mindestanforderungen und ist damit Voraussetzung für die endgültige Betriebserlaubnis. Der Zeitraum von 18 Monaten gibt dem Anlagenbetreiber ausreichend Gelegenheit, die notwendigen Nachweise zu erbringen. So wird unter Berücksichtigung des erwünschten Beschleunigungseffekts sichergestellt, dass das Einreichen der erforderlichen Nachweise erfolgt und der Anlagenbetreiber alles Weitere in die Wege leitet. Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Anlagenzertifikats müssen lediglich die Mindestanforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit durch den Anlagenbetreiber nachgewiesen werden. Auch unter Berücksichtigung des erwünschten Beschleunigungseffekts ist bei der Erteilung des Anlagenzertifikats unter Auflage sicherzustellen, dass die damit verbundene Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nicht zu einer Gefährdung der Systemstabilität führt. Hierfür müssen folgende Punkte erfüllt sein:

Gültige Einheitenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11 liegen vor.

Die Leistungsangaben der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Anschluss-Scheinleistung S_{AV} , der vereinbarten Wirkleistung P_{AV} (jeweils für Einspeisung und Bezug) sowie der installierten Wirkleistung P_{inst} liegen vor.

Das Schutzkonzept (Übergeordneter Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit) gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11 liegt vor und erfüllt die projektspezifischen Netzbetreibervorgaben.

Das Konzept zur Wirkleistungssteuerung (Netzsicherheitsmanagement) und zur Blindleistungsregelung gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11 liegt vor und ist zur Umsetzung der projektspezifischen Vorgaben des Netzbetreibers geeignet.

Diese Basiseinrichtungen und -einstellungen sind zwingend erforderlich, um den Netzbetreibern die Systemintegration der Anlagen zu ermöglichen und stabilitätsgefährdende Zustände in ihren Netzen zu vermeiden. Im Sinne der gewünschten Beschleunigung im Übergangszeitraum sind die Anforderungen dabei auf ein absolutes Minimum reduziert, ohne die Systemstabilität zu gefährden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 regelt die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung der Pflichten dieser Verordnung. Diese hat zur Folge, dass kein endgültiger Netzanschluss erfolgen darf. Diese Regelung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/631, die ihrerseits eine endgültige Betriebserlaubnis nur für den Fall vorsieht, dass die relevanten Spezifikationen und Anforderungen erfüllt sind.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 4, wird aber sprachlich angepasst.

Der neu hinzukommende **Absatz 2** stellt klar, dass der zuständige Netzbetreiber in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen muss, sofern diese entgegen der Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurden oder ihre Betreiber die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllen. Diese Klarstellung ist notwendig, um den Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu verdeutlichen. Auch nach den bisherigen Regelungen durfte ohne Einhaltung der Vorgaben kein endgültiger Netzanschluss erfolgen. Die endgültige Betriebserlaubnis oder der endgültige Netzanschluss sollte dabei den Endpunkt bzw. Abschluss des Betriebserlaubnisverfahrens darstellen. Auch die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 sehen eine endgültige Betriebserlaubnis nur für den Fall vor, dass die relevanten Spezifikationen und Anforderungen erfüllt sind. Des Weiteren wird geregelt, dass der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen hat.

Absatz 3 ist ebenfalls eine Klarstellung zum Trennungsvorgang. Durch die Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz ist eine Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Die Trennung erfolgt vor dem Hintergrund, dass ohne entsprechende Zertifizierung der vorläufig in Betrieb genommenen Anlagen nachteilige Auswirkungen auf die Systemstabilität und -sicherheit nicht ausgeschlossen werden können. Daher ist bei der Trennung durch den Netzbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anlagenbetreiber die Anlage nicht wieder in Betrieb nehmen kann. In der Regel kann die Wiederschaltung durch die dauerhafte Trennung in einem plombierten Bereich verhindert werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, stellt Absatz 3 klar, dass im Zweifel auch wesentliche Teile der Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber selbst oder auf dessen Aufforderung durch den Anlagenbetreiber zurückgebaut werden müssen.

Absatz 4 regelt die Betretungs- und Eingriffsrechte des Netzbetreibers für den Fall, dass eine Anlage vom Netz zu trennen ist.

Der Netzbetreiber darf nach der Regelung der **Nummer 1** durch seine Mitarbeiter sowie durch die von ihm beauftragten Personen, die sich durch Vorlage eines Auftrags in Textform sowie ihres Personalausweises legitimieren müssen, die Räume und Grundstücke, in bzw. auf denen sich die Erzeugungsanlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten. In diesem Fall liegt kein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts aus Artikel 13 des Grundgesetzes vor. Das Betretungsrecht ist zwingend notwendig, da von Anlagen, die die erforderlichen technischen Eigenschaften nicht einhalten, eine Gefahr für die Sicherheit der Stromversorgung ausgeht, bis hin zu einem großräumigen Stromausfall.

Nach **Nummer 2** darf der Netzbetreiber die Erzeugungsanlage und soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern. Diese Regelung ist notwendig, um dem Netzbetreiber die Trennung der Anlage im Sinne eines Verhinderns der Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu ermöglichen. In einigen Fällen wird es nicht möglich sein, die Anlage in einem durch den Netzbetreiber plombierten Bereich zu trennen, auch in diesem Fall muss aber sichergestellt werden, dass der Anlagenbetreiber die Anlage nicht widerrechtlich zuschalten kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 5 verpflichtet die Betreiber von Erzeugungsanlagen, die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber hat die mit der Trennung verbundenen Aufwendungen nicht zu vertreten, insoweit stellt Absatz 5 klar, dass die damit verbundenen Kosten vom Anlagenbetreiber zu ersetzen sind.

Absatz 6 verpflichtet die Betreiber von Erzeugungsanlagen dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeugungsanlage zugänglich ist. Sie haben dem zuständigen Netzbetreiber alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber insbesondere über Lage und Spezifikation der Anlage informiert ist, wenn er die Anlage vom Netz trennt.

Absatz 7 regelt, dass eine Erzeugungsanlage, die nach Absatz 2 vom Elektrizitätsversorgungsnetz getrennt wurde, wieder in Betrieb genommen werden kann, sobald der Betreiber der Erzeugungsanlage die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 vollständig nachgewiesen hat.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 7, der das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ändert)

Zu Buchstabe a (Voranstellen der neuen Nummer 0 in Artikel 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe l.

Zu Buchstabe b (Änderung von Artikel 7 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Verfahrensbeschleunigung wird in § 5a Absatz 1 Satz 3 (neu) bestimmt, dass bei Zu- und Umbeseilungen stets auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden soll, unabhängig davon, wie viele Masten dafür erhöht werden müssen und um welchen Prozentsatz. Da bereits eine Bestandstrasse vorhanden ist, ist die Ermittlung eines Trassenkorridors im Wege der Bundesfachplanung in diesen Fällen entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (Einfügen der neuen Nummern 2a und 2b in Artikel 7)

Zu Nummer 2a

Die Änderung in der neuen Nummer 2a bezweckt eine weitere Flexibilisierung und damit im Einzelfall verbundene Beschleunigungen bei der Antragstellung in der Bundesfachplanung. So werden die Mindestanforderungen in § 6 Satz 7 Nummer 1 und Nummer 2 dahingehend geändert, dass nunmehr kein konkreter Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors seitens des Vorhabenträgers im Antrag nach § 6 enthalten sein muss. Es sind weiterhin die in Frage kommenden Verläufe als insgesamt in Frage kommende Alternativen zu ermitteln. Es bleibt dem Vorhabenträger allerdings unbenommen, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen und einen Trassenkorridorvorschlag im Antrag zu unterbreiten, insbesondere dann, wenn sich nach seiner Auffassung ein Verlauf als hinreichend wahrscheinliche Vorzugsvariante abzeichnet.

Weiterhin ist im Rahmen der Anforderungen aus § 6 Satz 7 Nummer 3 notwendig, dass Erläuterungen zu den nach § 6 Satz 7 Nummer 1 in Frage kommenden Verläufen im Antrag enthalten sind. Diese sind jedoch nicht mehr darauf ausgelegt, darzulegen, inwieweit sich der Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors von in Frage kommenden Trassenkorridoralternativen abhebt. Vielmehr sind Erläuterungen notwendig, dass bzw. inwieweit weitere Alternativen nicht in Frage kommen. Schlägt der Vorhabenträger im Rahmen von § 6 Satz 7 Nummer 1 allerdings einen Trassenkorridor als Vorzugsvariante vor, sind im Rahmen von § 6 Satz 7 Nummer 3 auch Erläuterungen dieser Auswahl notwendig.

Zu Nummer 2b

Bei der Ergänzung nach der neuen Nummer 2b in § 7 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 7 Absatz 6, damit die Bundesnetzagentur auch bei Verzicht auf die Durchführung einer Antragskonferenz den Untersuchungsrahmen aufgrund der Stellungnahmen von betroffenen Trägern öffentlicher Belange festlegen kann.

Nach § 7 Absatz 6 (neu) kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall auf die Durchführung der Antragskonferenz verzichten. Der Verzicht auf die Antragskonferenz steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Danach kann die Antragskonferenz typischerweise in einfach gelagerten Fällen unterbleiben, für die wegen ihrer Überschaubarkeit und geringen Komplexität eine Antragskonferenz entbehrlich sein kann. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG vorliegen.

Daneben sieht § 7 Absatz 6 (neu) vor, dass in Fällen, in denen auf die Antragskonferenz verzichtet wird, den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme zu geben ist. Dieses Erfordernis ergibt sich aus § 39 Absatz 4 Satz 2 UVPG. Die Gestaltung einer solchen Stellungnahmemöglichkeit steht im Ermessen der Behörde. Die Beteiligung soll einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

Zu Buchstabe d (Änderung von Artikel 7 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (Änderung von Artikel 7 Nummer 7)

Es handelt sich rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe f (Änderung von Artikel 7 Nummer 8)

Es handelt sich rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe g (Einfügen der neuen Nummer 8a in Artikel 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 22 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.

Zu Buchstabe h (Änderung von Artikel 7 Nummer 9)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe i (Einfügen der neuen Nummer 9a in Artikel 7)

Es wird auf die Begründung zur Änderung von Artikel 1 durch Einfügen von Nummer 20a verwiesen.

Im Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sind beispielsweise zusätzlich auch Entwürfe für Bundesfachplanungsentscheidungen sowie für Veränderungssperren nach § 16 umfasst.

Zu Buchstabe j (Änderung von Artikel 7 Nummer 10)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Gebührentatbestand in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 neu soll auch für Duldungsanordnungen von Vorarbeiten während der Bundesfachplanung gelten, die nach § 8 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kostenschuldnerschaft des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten gilt nach § 30 Absatz 3a Satz 4 neu nicht in den Fällen, in denen die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen wurde.

Zu Buchstabe k (Einfügen der neuen Nummer 10a in Artikel 7)

Um den Vorhabenträgern und der Bundesnetzagentur bereits jetzt langfristige Planungssicherheit für die kommenden Verfahren zu gewähren, soll die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in § 30b (neu) verlängert werden. Dies dient dazu, den Verwaltungsaufwand weiterhin deutlich zu reduzieren und erheblich zur Beschleunigung der Beteiligungsverfahren beizutragen.

Bei den Vorschriften handelt es sich um die Auslegung von Entscheidungen (§ 3 PlanSiG) sowie Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen (§ 5 PlanSiG). Die in § 3 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG angeordnete Einschränkung auf solche Auslegungen, deren Frist am 31. Dezember 2022 endet, wird durch § 30b Absatz 1 für Auslegungen von Entscheidungen nach diesem Gesetz aufgehoben. Darüber hinaus führt die starre

Verweisung auf §§ 3 und 5 PlanSiG dazu, dass diese auch über das Außerkrafttreten des PlanSiG hinaus weiterhin Anwendung bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 finden. Für die digitale Auslegung von Unterlagen werden bereits Anschlussregelungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorgesehen.

Zu Buchstabe l (Einfügen der neuen Nummer 11a in Artikel 7)

Bislang kann die Bundesnetzagentur bzw. die Planfeststellungsbehörde Duldungsanordnungen nach § 8 Satz 4 oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem entsprechenden Zwangsmittel lediglich gegen private Nutzungsberechtigte durchsetzen. Verwaltungszwang gegenüber Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist aufgrund von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Um auch Duldungsanordnungen gegen Hoheitsträger mithilfe von Zwangsmitteln durchsetzen zu können, soll hierfür eine gesetzliche Ausnahme für die Vorhaben nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz geschaffen werden.

Zu Buchstabe m (Änderung von Artikel 7 Nummer 12)

Es werden rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 8, der das Bundesbedarfsplangesetz ändert)

Zu Buchstabe a (Änderung von Artikel 8 Nummer 1)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b (Einfügen der neuen Nummer 1a in Artikel 8)

Bei der Einführung des § 3 Absatz 3 war der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass im Einzelfall eine Freileitung aufgrund lokaler Gegebenheiten zu mehr Akzeptanz führen kann als ein Erdkabel. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass das Freileitungsprüfverfahren nicht zu einer intendierten Einzelfallgerechtigkeit, sondern zu einer Komplexitätssteigerung führt, die nicht die prognostizierten Akzeptanzerwartungen erfüllt hat. Freileitungsprüfverlangen führen in der Praxis zu einem deutlich erhöhten Prüfaufwand bereits in der Bundesfachplanung, da sowohl eine Erdkabel- als auch eine Freileitungsausführung mit jeweils deutlich differierenden Umwelt- und Raumauswirkungen geprüft werden müssen. Auch im Planfeststellungsverfahren müssen dann sowohl Freileitungs- als auch Erdkabel-Varianten geprüft und abgewogen werden.

Zudem ist der Umgang mit dem Freileitungsprüfverlangen oftmals mit Unsicherheiten behaftet, da die Erwartungshaltung in den antragsberechtigten Gebietskörperschaften regelhaft nicht erfüllt werden kann. Unsicherheiten ergeben sich auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Beispielsweise kann das Freileitungsprüfverlangen nicht auf eine konkrete Freileitungs-Ausführungsvariante beschränkt werden kann; es gibt auch keine Möglichkeit, ein Freileitungsprüfverlangen zurückzunehmen.

Die Vorschrift wird mit Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft gesetzt, da sie nicht zu den Akzeptanzgewinnen führt, die bei ihrer Einführung prognostiziert wurden, sondern sich regelhaft vielmehr stark entschleunigend auswirkt.

Zu Buchstabe c (Änderung von Artikel 8 Nummer 2)

Vorhaben 23: Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren

Der Abzweig Pfullendorf/Wald, zuvor Abzweig Kreis Konstanz, wird entsprechend der geografischen Lage präzisiert.

Vorhaben 38: Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremi-schen/Schwanewede – Elsfléth West

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass für das bestehende Umspannwerk Farge ein Ersatzneubau erforderlich ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum um die Einheitsgemeinden Hagen im Bremischen sowie Schwanewede ergänzt. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im

Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 41: Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim

Bei dem Vorhaben hat sich herausgestellt, dass für das bestehende Umspannwerk Ludersheim ein Ersatzneubau erforderlich ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum um die Gemeinden Altdorf b. Nürnberg sowie Winkelhaid ergänzt. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 51: Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Die voraussichtliche Umsetzung des Vorhabens in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen gilt nur für die Einzelmaßnahme Hamburg Nord – Hamburg Ost.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme Hamburg Ost - Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ist zukünftig zu prüfen, ob die Leitung Hamburg Ost - Krümmel noch erforderlich ist.

Vorhaben 58: Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land– Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wähle

Der Netzverknüpfungspunkt Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe wird gestrichen. Das Vorhaben wird um den Netzverknüpfungspunkt Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ergänzt, da das Umspannwerk Talkau neu zu errichten ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 75: Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide –Zukunft – Verlautenheide

Der Netzverknüpfungspunkt Zukunft wird als Zukunft/Verlautenheide gefasst.

Vorhaben 81: Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für eine H-Kennzeichnung ergibt sich nicht direkt aus dem Netzentwicklungsplan 2021-2035. Allerdings macht der beschleunigte und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes, insbesondere die Erhöhung der Offshore-Ziele auf mindestens 40 GW in 2035 bzw. mindestens 70 GW in 2045 einen weiteren Bedarf für eine Gleichstromleitung zwischen Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin mit einer Kapazität von 2 GW wahrscheinlich. Die H-Kennzeichnung ermöglicht insofern eine vorsorgliche Planung, so dass die Trasse in der Folge entweder für eine Erweiterung des Vorhabens oder für ein Offshore-Anbindungssystem genutzt werden kann, sobald ein solcher Bedarf nachgewiesen werden kann. Die Ausgestaltung bzw. die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sollte diesbezüglich im nächsten Netzentwicklungsplan überprüft werden.

Vorhaben 84: Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Der Netzverknüpfungspunkt Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe wird gestrichen. Die Anpassungen sind Folge der Änderungen bei Vorhaben 58.

Zu Nummer 6 (Einfügen des Artikels 8a, der das Messstellenbetriebsgesetz ändert)

Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 2)

Die Einfügung stellt das auch bislang geltende Verständnis zur Reichweite der Verwendungspflicht intelligenter Messsystemen nochmals ausdrücklich klar. Abrechnungs-, bilanzierungs- und netzrelevante Mess- und Steuerungsvorgänge der Sparten Strom und Gas dürfen wegen ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Integrität

des Energiesystems bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nach § 2 Satz 1 Nummer 7 nur über dieses und dessen gesichertes Netzwerk mit einem Weiterverkehrsnetz abgewickelt werden. In all diesen (in der Praxis bisweilen auch als „energiewirtschaftlich relevante Daten“) bezeichneten Anwendungsfällen besteht ein besonderes Bedürfnis, durch Nutzung der auf den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI basierenden intelligenten Messsystemen eine vertrauenswürdige Datenkommunikation und IT-Sicherheit zum Schutz personenbezogener Daten, Schutz der Energienetze, zuverlässiger, sicherer und interoperabler Datenkommunikation und vertrauenswürdiger Bereitstellung von Messwerten zwischen verschiedenen Beteiligten der Energiewirtschaft zu gewährleisten. Diese Vertrauenswürdigkeit kann nur eingehalten werden, wenn das Schutzniveau der beteiligten Akteure und ihrer Datenkommunikation dem nachgewiesenen Stand der Technik entsprechen.

Energiewirtschaftlich relevant ist dabei in Übereinstimmung mit den auch zu § 3 Absatz 6 der Ladesäulenverordnung geltenden Grundsätzen (vgl. auch BR-Drs. 406/21) nicht jeder Abrechnungsvorgang gegenüber einem Endkunden, sondern nur diejenigen Mess- und Steuerungsvorgänge, die im Sinne des einschlägigen energiewirtschaftlichen Fachrechts bilanzierungs-, abrechnungs- oder netzrelevant sind. Unberührt bleiben auch Sonderkonsstellationen, in denen gesetzlich explizit ein anderer Übermittlungsweg vorgesehen ist, wie etwa die Übermittlung von Daten nach § 74a Absatz 2 und 4 EEG vom Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber. Weiterhin unbenommen bleibt es Messstellenbetreibern, Anschlussnutzern und Anlagenbetreibern, zusätzliche Anwendungsfälle, die von obiger Verpflichtung nicht erfasst sind, auf Basis freiwilliger bilateraler Vereinbarungen über die Infrastruktur eines intelligenten Messsystems abzuwickeln.

Zu Nummer 2 (§ 47 Absatz 2 Nummer 14 – neu –)

Die neu eingefügte Festlegungsermächtigung ermöglicht es der Bundesnetzagentur, bei Bedarf und orientiert an der stetigen technischen Weiterentwicklung die von § 19 Absatz 2 erfassten bzw. nicht erfassten Fallgruppen näher zu beschreiben, zu kategorisieren und damit für mehr Rechts- und Anwendungssicherheit auf Seiten der Gerätehersteller und –verwender zu sorgen.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 9, der das Inkrafttreten regelt)

Es wurde notwendig, ein abweichendes Datum des Inkrafttretens für einzelne Änderungen zu regeln und damit ist eine Neufassung des Artikels 9 erforderlich.

Zu Absatz 2

Artikel 1 ergänzt die Verordnungsermächtigung in § 49 Absatz 4 EnWG. Diese Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist Voraussetzung für die in Artikel 5a enthaltenen Änderungen der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung. Artikel 5a soll daher einen Tag später in Kraft treten als die Änderung in § 49 Absatz 4 EnWG.

Zu Absatz 3

Die Neufassung von § 3 Nummer 15d EnWG tritt erst zum 1. Juli 2023 in Kraft, damit bis dahin im EnWG notwendige Folgeanpassungen vorgenommen werden können und ein konsistenter Gesamtzusammenhang gewährleistet ist.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die im Änderungsantrag empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entstehen durch die empfohlenen Änderungen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 1,7 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 262.650 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 373.960 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 10,3 Planstellen (7,8 hD, 2,5 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 73.440 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 107.430 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 2,88 Planstellen (2,5 hD, 0,38 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Die Kosten wurden jeweils auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Wird ein Bundeszuschuss zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte gewährt, entstehen dadurch Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Neufassung des § 24a Absatz 2 EnWG erhält den notwendigen gesetzlichen Rahmen im Energiewirtschaftsgesetz. Zu der konkreten Höhe eines Zuschusses wird dabei keine Aussage getroffen. Der Haushaltsgesetzgeber beschließt in den dafür vorgesehenen Verfahren die letztlich bereitgestellten Mittel, so dass die Bereitstellung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von den haushaltsseitigen Entscheidungen abhängt.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Empfohlene Änderungen zur Umsetzung Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3:

Der Änderungsantrag enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Folgenden dargestellt.

Die für die Wirtschaft entstehenden Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab. Von den entflechtungsrechtlichen Änderungen sind insbesondere die 14 Unabhängigen Transportnetzbetreiber betroffen, wovon zwei im Elektrizitätsbereich und zwölf im Erdgasbereich tätig sind. Insbesondere die Rechtsbeziehungen zu den jeweils vertikal integrierten Unternehmen im Rahmen der erteilten Zertifizierungsentscheidungen bedürfen einer umfassenden Überprüfung aufgrund der geänderten Rechtslage insbesondere in folgenden Bereichen:

- Beteiligungsstrukturen (§ 10b Absatz 3 EnWG)
- Doppelanstellungen/Arbeitnehmerüberlassungen (§ 10a Absatz 2 EnWG)
- Dienstleistungsbeziehungen (§ 10a Absatz 3 EnWG)
- Firma, Kommunikation mit Dritten, Markenpolitik (§ 10a Absatz 4 EnWG)
- gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie bzw. von Infrastruktur der Informationstechnologie (§ 10a Absatz 5 EnWG)
- gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen (§ 10a Absatz 6 EnWG)
- Rechnungslegung (§ 10a Absatz 7 EnWG)
- Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse (§ 10b Absatz 1 EnWG)
- Sicherstellung der Unabhängigkeit (§ 10b Absatz 2 EnWG)
- Kommerzielle und finanzielle Beziehungen (§ 10b Absatz 5 EnWG)

- Interessen- und Geschäftsbeziehungen (§ 10c Absatz 3 EnWG)
- Cooling-Off bei Unternehmensleitung/ 2. Führungsebene (§ 10c Absatz 5 und 6 EnWG)
- Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung / 2. Führungsebene (§ 10c Absatz 2 und 6 EnWG)
- Mitarbeiterbeteiligungen (§ 10c Absatz 4 EnWG)

Ob bzw. in welchem Ausmaß organisatorische oder strukturelle Maßnahmen bei den jeweiligen Unternehmen erforderlich werden, ist offen, sodass entsprechende Kosten nicht trennscharf genau beziffert werden können. Für solche ist jedenfalls die Möglichkeit von Steuerbefreiungen nach § 6 Absatz 2 und 3 EnWG zu beachten.

Schaffung von Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber (§ 21b EnWG – neu –)

Die der neue § 21b EnWG enthält Vorgaben für Transportnetzbetreiber, deren Erfüllungsaufwand insgesamt mit einmalig ca. 10.000 € und mit jährlich ca. 20.000 € beziffert werden kann.

Anpassung der die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Die Änderungen bewirken eine Erleichterung der derzeit geltenden Anforderungen an das Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungs- und Speicheranlagen an das Mittelspannungsnetz. Der Erfüllungsaufwand für Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen ändert sich nicht, da weder die materiell-rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen noch der Umfang der zu erbringenden Nachweise zur Erfüllung dieser materiell-rechtlichen Anforderungen verändert wird. Die zeitliche Streckung der Pflicht zur Erbringung der Nachweise führt weder für die anschlussbegehrenden Anlagenbetreiber, noch für die zuständigen Verteilernetzbetreiber und auch nicht für die akkreditierten Zertifizierungsstellen zu einem Erfüllungsaufwand. Die seitens der Anlagenbetreiber zu erbringenden und von den akkreditierten Zertifizierungsstellen zu prüfenden Nachweise und Unterlagen bleiben von der Neuregelung unberührt. Dementsprechend bleiben auch die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten dem Grunde nach unverändert; sie werden lediglich zeitlich entzerrt. Den Anlagenbetreibern wird letztendlich mehr Zeit zur Beibringung der erforderlichen Nachweise eingeräumt und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die Anlage vorläufig in Betrieb zu nehmen. Ein Mehraufwand folgt daraus bereits dem Grunde nach nicht. Außerdem räumt die Neuregelung den Anlagenbetreibern lediglich mehr Möglichkeiten ein, die sie nutzen können, aber nicht müssen. Auch durch die Klarstellung in Bezug auf die Netztrennungspflicht ergibt sich kein Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Verteilernetzbetreibern. Die Verteilernetzbetreiber sind bereits nach geltender Rechtslage bei fehlender Nachweiserbringung durch die Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, die endgültige Betriebserlaubnis zu verweigern. Dementsprechend sind sie bereits nach geltender Rechtslage im Rahmen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (§ 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG) in Verbindung mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger gehalten, gegebenenfalls mit zivilrechtlichen Mitteln die Netztrennung zu bewirken. Dementsprechend ergibt sich auch für die Anlagenbetreiber kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ihre vorgesehene Pflicht zur Ersetzung der durch die Netztrennung und die etwaige Wiederherstellung des Netzanschlusses zu ersetzenden Kosten besteht in gleicher Höhe auch dann, wenn der Netzbetreiber die Netztrennung – wie es ihm bislang möglich ist – mit zivilrechtlichen Mitteln nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und gegebenenfalls der Zivilprozessordnung geltend machen würde.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Änderungsantrag enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Folgenden dargestellt. Aus den anderen im Änderungsantrag empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 262.650 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 373.960 Euro.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 73.440 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 107.430 Euro.

Die Kosten wurden jeweils auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Aufgabe 1 – Prüfung Rechtsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen

Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen die Rechtsbeziehungen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers (UTB) zum vertikal integrierten Unternehmen jeweils überprüft werden. Dies betrifft Zertifizierungsentscheidungen sowie Mitteilungen nach § 4c EnWG.

Zertifizierung

Prozessschritt	Fallzahl für einmaligen Personalaufwand	Einmaliger Personalaufwand hD [min]	Einmaliger Personalaufwand gD [min]
Vorermittlungen/Fragenkatalog	14	1.200	
Auswertung Stellungnahmen	14	5.000	1.000
Einleitung formales Verfahren	14	600	
Anhörung	14	800	
Auswertung Stellungnahmen der Anhörung	14	3.000	600
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	14	1.400	

Die Zertifizierungsentscheidungen für die UTB müssen einmalig aufgrund der geänderten Rechtslage im Hinblick auf Rechtsbeziehungen des UTB zum vertikal integrierten Unternehmen überprüft werden. Für Vorermittlungen und einen damit verbundenen Fragenkatalog fallen pro UTB 1.200 Minuten im höheren Dienst an. Die Auswertung von Stellungnahmen erfordert im höheren Dienst 5.000 Minuten und im gehobenen Dienst 1.000 Minuten. Die Einleitung eines formalen Verfahrens bedarf 600 Minuten im höheren Dienst. Die Anhörung der Verfahrensbeteiligten bedarf 800 Minuten im höheren Dienst. Die Auswertung der Stellungnahmen der Anhörung erfordern 3.000 Minuten im höheren Dienst und 600 Minuten im gehobenen Dienst. Für den Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierungsentscheidung infolge der Überprüfung fallen 1.400 Minuten im höheren Dienst an.

Mitteilungen nach § 4c EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Jährlicher Personalaufwand hD [min]	Jährlicher Personalaufwand gD [min]
Erweiterter Prüfungsumfang in Umsetzung EuGH-Urteil	21	28.400	10.000
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	9	7.640	

Aufgrund des erweiterten Prüfungsumfanges fallen im Rahmen der Mitteilungen nach § 4c EnWG pro Fall 28.400 Minuten im höheren Dienst und 10.000 Minuten im gehobenen Dienst an. Der Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung erfordert pro Fall 7.640 Minuten im höheren Dienst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgabe 2 – Prüfung Anstellungsverhältnisse Unternehmensleitung

Die Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung des UTB bedürften jeweils einer Überprüfung. Dies betrifft Zertifizierungsentscheidungen sowie Mitteilungen nach § 10c EnWG.

Zertifizierung

Prozessschritt	Fallzahl für einmaligen Personalaufwand	Einmaliger Personalaufwand hD [min]	Einmaliger Personalaufwand gD [min]
Vorermittlungen/Fragenkatalog	14	400	
Auswertung Stellungnahmen	14	1.500	500
Einleitung formales Verfahren	14	100	
Anhörung	14	200	
Auswertung Stellungnahmen der Anhörung	14	800	250
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	14	400	

Die Zertifizierungsentscheidungen für die UTB müssen jeweils einmalig aufgrund der geänderten Rechtslage im Hinblick auf Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung überprüft werden. Für Vorermittlungen und einen damit verbundenen Fragenkatalog fallen 400 Minuten im höheren Dienst an. Die Auswertung von Stellungnahmen erfordert 2.000 Minuten, wovon 1.500 auf den höheren Dienst und 500 auf den gehobenen Dienst entfallen. Die Einleitung eines formalen Verfahrens bedarf 100 Minuten im höheren Dienst. Die Anhörung der Verfahrensbeteiligten bedarf 200 Minuten im höheren Dienst. Die Auswertung der Stellungnahmen der Anhörung erfordert 1.050 Minuten, wovon 800 auf den höheren Dienst und 250 auf den gehobenen Dienst entfallen. Für den Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierungsentscheidung infolge der Überprüfung fallen 400 Minuten im höheren Dienst an.

Mitteilungen nach § 10c EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Jährlicher Personalaufwand hD [min]	Jährlicher Personalaufwand gD [min]
Erweiterter Prüfungsumfang in Umsetzung EuGH-Urteil	11	7.000	2.600
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	3	1.920	

Aufgrund des erweiterten Prüfungsumfanges fallen im Rahmen der Mitteilungen nach § 10c EnWG pro Fall 7.000 Minuten im höheren Dienst und 2.600 Minuten im gehobenen Dienst an. Der Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung erfordert pro Fall 1.920 Minuten im höheren Dienst.

Aufgabe 3 – Prüfung Mitarbeiterbeteiligungen

Die Mitarbeiterbeteiligungen aller Beschäftigten der UTB bedürften jeweils einer Überprüfung. Dies betrifft ausschließlich Zertifizierungsentscheidungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zertifizierung

Prozessschritt	Fallzahl für einmaligen Personalaufwand	Einmaliger Personalaufwand hD [min]	Einmaliger Personalaufwand gD [min]
Vorermittlungen/Fragenkatalog	14	140	
Auswertung Stellungnahmen	14	800	200
Einleitung formales Verfahren	14	40	
Anhörung	14	80	
Auswertung Stellungnahmen der Anhörung	14	500	90
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	14	150	

Die Zertifizierungsentscheidungen für die UTB müssen einmalig aufgrund der geänderten Rechtslage im Hinblick auf Mitarbeiterbeteiligungen aller Beschäftigten überprüft werden. Für die Sachverhaltsaufklärung durch Vorermittlungen und Fragenkatalog fallen einmalig 140 Minuten im höheren Dienst an. Die Stellungnahmen bedürfen einer Auswertung, welche 1.000 Minuten erfordern, davon entfallen 800 auf den höheren Dienst und 200 auf den gehobenen Dienst. Die Einleitung eines formalen Verfahrens bedarf 40 Minuten im höheren Dienst. Für die Anhörung der Verfahrensbeteiligten sind 80 Minuten im höheren Dienst erforderlich. 590 Minuten entfallen auf die Auswertung von Stellungnahmen während der Anhörung und erfordern 500 Minuten im höheren und 90 Minuten im gehobenen Dienst. 150 Minuten im höheren Dienst sind erforderlich für den Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung infolge der Überprüfung.

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die im Änderungsantrag empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs nicht.

Berlin, den 22. Juni 2022

Timon Gremmels
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.